



INTERNATIONAL
BIATHLON
UNION

01

VERSION 2025

IBU VERFASSUNG

Gültig ab 26. September 2024 (siehe Artikel 37)



INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I STATUS UND ZIELE DER IBU

1.	Name und Status	5
2.	Ziele und Grundsätze	5
3.	Rechte	6
4.	Keine Gewinnerzielungsabsicht	8

TEIL II MITGLIEDSCHAFT

5.	Mitglieder	9
6.	Anforderungen an die NV-Mitgliedschaft	9
7.	Rechte der NV-Mitglieder	10
8.	Pflichten der NV-Mitglieder	12
9.	Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder	13
10.	Kündigung oder Beendigung der Mitgliedschaft	14
11.	Suspendierung, Ausschluss oder andere Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen der NV-Mitglieder	14
12.	Folgen der Kündigung, der Suspendierung oder der Beendigung der Mitgliedschaft	14

TEIL III KONGRESS

13.	Zusammensetzung und Befugnisse des Kongresses	15
14.	Versammlungen des Kongresses	16
15.	Delegierte	17
16.	Abstimmung	17

TEIL IV VORSTAND

17.	Zusammensetzung des Vorstands	18
18.	Befugnisse des Vorstands	19
19.	Aufgaben der Mitglieder des Vorstands	21
20.	Sitzungen	22
21.	Freie Stellen, Abberufung und Suspendierung	22

TEIL V PRÄSIDENT, VIZEPRÄSIDENT, GENERALSEKRETÄR

22.	Präsident	23
23.	Vizepräsident und Schatzmeister	23
24.	Generalsekretär	23



TEIL VI	ATHLETENKOMITEE UND TECHNISCHES KOMITEE	25
25.	Athletenkomitee	25
26.	Technisches Komitee	26
TEIL VII	EIGNUNG ALS IBU-FUNKTIONÄR	28
27.	Eignung als IBU-Funktionär	28
TEIL VIII	BIATHLON INTEGRITY UNIT	30
28.	Einrichtung und Auftrag der BIU	30
29.	Operative Eigenständigkeit	31
TEIL IX	STREITBEILEGUNG	33
30.	Angebliche Regelverstöße	33
30 A	Proteste	33
30 B	Angebliche Verstöße gegen den IBU Integrity Code	33
31.	Rechtsmittel gegen IBU-Entscheidungen	33
32.	Sonstige Ansprüche und Streitigkeiten	34
33.	Allgemeine Bestimmungen	34
TEIL X	AUFLÖSUNG	35
34.	Auflösung durch den Kongress	35
35.	Verwendung der verbleibenden Vermögenswerte	35
36.	Abschluss der Liquidation der Vermögenswerte	35
TEIL XI	SONSTIGES	36
37.	Datum des Inkrafttretens	36
38.	Offizielle Sprachen	36
39.	Gesetzliche Vertretung	36
40.	Haftung	36
41.	Geschäftsjahr und Jahresabschluss	36
42.	Änderungen der Verfassung	37
43.	Mitteilungen und Fristen	37
44.	Salvatorische Klausel	37



ANHANG 1	DEFINITIONEN UND INTERPRETATION	38
ANHANG 2	IBU-ZEICHEN	43
ANHANG 3	LISTE DER NV-MITGLIEDER DER IBU	44
ANHANG 4	ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE NV-MITGLIEDER	45
A 4.1	Anträge auf NV-Mitgliedschaft und Übertragungen der NV-Mitgliedschaft	45
A 4.2	Suspendierung der Mitgliedschaft oder Verhängung anderer Sanktionen durch den Vorstand	46
A 4.3	Suspendierung oder Ausschluss von der Mitgliedschaft oder Verhängung anderer Sanktionen durch den Kongress	47
A 4.4	Allgemeine Bestimmungen	48



TEIL I STATUS UND ZIELE DER IBU

1. Name und Status

1.1 Die Internationale Biathlon Union (IBU) ist vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) als internationaler Dachverband für den Biathlonsport und vom Internationalen Paralympischen Komitee (IPC) als internationaler Dachverband für den Para-Biathlonsport anerkannt.

1.2 Der Biathlonsport kombiniert Langlauf mit Schießkunst. Andere Formen des Biathlons (ebenfalls von der IBU geregelt) kombinieren das Gewehrschießen mit anderen Bewegungsformen (z.B. Rollerski, Laufen, Mountainbiken oder Schneeschuhwandern). Biathlon umfasst ebenfalls alle Arten des E-Sports in jeglicher Form oder Variation der Schießkunst mit anderen Bewegungsformen, sei es virtuell innerhalb eines Spiels oder physisch. Alle diese Formen des Biathlons werden in dieser Verfassung gemeinsam als Biathlon bzw. Biathlonsport bezeichnet. Der Para-Biathlonsport ist eine Adaption des Biathlonsports für Athleten mit Behinderungen und wird in dieser Verfassung als Para-Biathlon bzw. Para-Biathlonsport bezeichnet.

1.3 Diese Verfassung unterliegt dem Recht der Republik Österreich und wird nach österreichischem Recht unter Verwendung der in Anhang 1 angeführten Definitionen und Interpretationsgrundsätze ausgelegt und angewendet. Definierte Begriffe sind kursiv gedruckt.

1.4 Die IBU ist ein Verein nach österreichischem Vereinsrecht, eingetragen im österreichischen Zentralen Vereinsregister unter der Nummer ZVR 291698201. Die IBU hat auch den Status einer Nichtregierungsorganisation nach österreichischem Bundesrecht (BGBl 174/1992)

Die Zentrale der IBU ist in der Sonystrasse 20, 5081 Anif eingetragen.

1.5 Der offiziell eingetragene Name der IBU lautet "International Biathlon Union (IBU)", aber die IBU verwendet auch die folgenden deutschen und russischen Übersetzungen ihres offiziellen Namens: Internationale Biathlon Union (IBU) und Международный союз биатлонистов (IBU). Die IBU verwendet das Zeichen, das in Anhang 2 aufgeführt ist, und kann zusätzliche Zeichen verwenden. Die IBU behält sich alle Rechte einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf ihre Namen und auf Abkürzungen (offiziell und in Übersetzung) und an Marken vor.

1.6 Die Vision der IBU lautet: „Wir sind die globale Familie des Biathlonsports, einer nachhaltigen, innovativen und integren Sportart.“ Die Mission der IBU lautet: „Die IBU unterstützt, stärkt und inspiriert die Biathlonfamilie, damit sie dafür sorgen kann, dass der Biathlonsport sich weiterentwickelt und wächst.“

2. Ziele und Grundsätze

2.1 Die grundlegenden Ziele der IBU (der Zweck) sind:

2.1.1 den Biathlonsport und den Para-Biathlonsport weiterzuentwickeln und weltweit zu fördern;

2.1.2 die Voraussetzungen und Grundlagen des Biathlonsports kontinuierlich zu verbessern und seine kulturellen, sportlichen und humanitären Werte weltweit zu fördern;

2.1.3 die Teilhabe am Biathlonsport weltweit auszubauen und zu fördern;

2.1.4 die Integrität des Biathlonsports und somit auch der IBU zu schützen, indem die höchsten Führungsstandards umgesetzt werden.

2.2 Die Ziele sollen durch geeignete Mittel erreicht werden, unter anderem dadurch:

2.2.1 als weltweiter Dachverband des Biathlonsports zu fungieren;

2.2.2 eine führende Rolle in der Olympischen Bewegung zu spielen, insbesondere durch die Organisation, Überwachung und Durchführung des Biathlon-Programms bei den Olympischen Spielen;

2.2.3 mittels Wettkämpfen, Veranstaltungen, Programmen und ähnlichen Aktivitäten den Biathlonsport zu fördern;



2.2.4 den Biathlonsport effizient und effektiv zu regeln, indem Regeln entwickelt werden, die von der IBU und/oder den NV-Mitgliedern anzuwenden und durchzusetzen sind, wo auch immer der Sport ausgeübt wird;

2.2.5 dass die IBU einen umfassenden und allgemein anwendbaren Integrity Code entwickelt und durchsetzt, wie in Artikel 29.7 näher dargelegt;

2.2.6 eine effiziente Verwaltung zur Kontrolle, Regelung und Leitung der Angelegenheiten der IBU und des Biathlonsports einzurichten und zu unterhalten;

2.2.7 die Organisation und Planung von Wettkämpfen zu kontrollieren (einschließlich "Welt-" oder "internationalen" Meisterschaften und anderen Veranstaltungen, die sich als "Welt-" oder "internationale" Veranstaltungen ausgeben oder vorgeben, "Weltmeister" oder "internationale Meister" im Biathlon zu ermitteln), um sicherzustellen, dass der Sportkalender im Einklang mit den besten langfristigen Interessen und Prioritäten des Sports als Ganzes organisiert und geplant wird;

2.2.8 NV-Mitglieder bei der Förderung und Entwicklung des Biathlonsports und des Para-Biathlonsports in ihren jeweiligen Ländern zu unterstützen;

2.2.9 mit anderen Sportorganisationen (einschließlich des IOC, IPC und der WADA), öffentlichen und privaten Organisationen, staatlichen Behörden und anderen relevanten Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um die Interessen des Sports im Allgemeinen und des Biathlonsports und des Para-Biathlonsports im Besonderen weltweit zu fördern;

2.2.10 das Recht der IBU (auf internationaler Ebene) und ihrer NV-Mitglieder (auf nationaler Ebene) zu schützen, die Sportarten unabhängig und autonom zu leiten, zu regeln und zu verwalten, einschließlich demokratischer Wahlen der Amtsträger, die frei von äußerem Einfluss zustande kommen;

2.2.11 einheitliche Regeln zu fördern;

2.2.12 das Sprachrohr des Biathlonsports und des Para-Biathlonsports zu sein und dabei die Interessen aller zu berücksichtigen.

2.3 Die IBU hat bei allen ihren Aktivitäten die folgenden Grundsätze zu beachten:

2.3.1 die Einhaltung der Grundsätze der politischen Neutralität und Unparteilichkeit;

2.3.2 die Ablehnung sämtlicher Formen von Belästigung und Missbrauch, sei es körperlicher, geistiger oder sexueller Natur, und die Gewährung von Schutz und Unterstützung für die Betroffenen;

2.3.3 die Ablehnung jeder rechtswidrigen Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, nationaler oder sozialer Herkunft, sozialem oder biologischem Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, politischer oder sonstiger Überzeugung, Religion oder anderen Weltanschauungen, Umständen der Geburt oder aus anderen unzulässigen Gründen;

2.3.4 die Förderung von sauberem Sport und Fair Play;

2.3.5 die Förderung der Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter bei der Teilnahme am Biathlonsport und in dessen Management;

2.3.6 ein Hinwirken auf die Wahrung der Sicherheit und des Wohlbefindens der Teilnehmer am Biathlonsport und am Para-Biathlonsport, insbesondere auf den Schutz von Kindern und jungen Erwachsenen; und

2.3.7 Respekt für und Förderung der Bedeutung der ökologischen Nachhaltigkeit und des Naturschutzes im Zusammenhang mit dem Biathlonsport.

3. Rechte

3.1 Gemäß dieser Verfassung und den österreichischen Gesetzen hat die IBU alle Rechte einer juristischen Person und kann alle Handlungen und Tätigkeiten vornehmen, die sie für notwendig, wünschenswert, erforderlich oder geeignet hält, um die Ziele der IBU voranzubringen, einschließlich des Rechts,



3.1.1 diese Verfassung zu ändern und/oder Regeln zu erlassen und durchzusetzen, die nähere Bestimmungen für die Leitung und Kontrolle des Biathlonsports und/oder die Angelegenheiten der IBU und/oder der IBU-Mitglieder enthalten;

3.1.2 Regeln für die Ausübung des Biathlonsports in der ganzen Welt aufzustellen, einschließlich der offiziellen Wettkampfregele, der Regeln zum Recht von Athleten, bei internationalen Wettkämpfen für ein NV-Mitglied zu starten, der Regeln für die Genehmigung und/oder Durchführung von Veranstaltungen (einschließlich nationaler Veranstaltungen) und der Verhaltenskodizes für die am Sport Teilnehmenden;

3.1.3 die Verfassung und die Regeln anzuwenden und durchzusetzen und ihre Anwendung und Durchsetzung durch die NV-Mitglieder im gesamten Sport sicherzustellen;

3.1.4 die internationalen Wettkämpfe, einschließlich der Qualifikationswettkämpfe für die Olympischen Winterspiele, zu organisieren und/oder zu genehmigen und die Verantwortung für die technische Kontrolle und Leitung von Biathlonwettkämpfen zu übernehmen, die im Rahmen der Olympischen Winterspiele gemäß der Olympischen Charta durchgeführt werden;

3.1.4.1 Das IOC hat die Rechte an den Olympischen Winterspielen und gewährleistet und überwacht deren Organisation, während das IPC die Rechte an den Paralympischen Winterspielen hat und deren Organisation gewährleistet und überwacht. Die IBU hat die Rechte bei allen anderen IBU-Wettkämpfen und gewährleistet und überwacht deren Organisation, einschließlich der Austragungsrechte und aller kommerziellen und sonstigen Rechte an solchen Wettkämpfen, die sie den NV-Mitgliedern und/oder Dritten gewähren kann, soweit sie dies für erforderlich hält.

3.1.4.2 Nur ein NV-Mitglied, das seinen Verpflichtungen aus den IBU-Anti-Doping-Regeln nachkommt und dessen nationale Anti-Doping-Organisation ihre Verpflichtungen aus dem Welt-Anti-Doping-Code erfüllt, kann sich um die Durchführung internationaler Wettkämpfe bewerben. Hat die IBU einem NV-Mitglied das Recht eingeräumt, einen internationalen Wettkampf auszurichten, kann die IBU dieses Recht gegenüber dem NV-Mitglied widerrufen, ohne diesem gegenüber haftbar zu werden, wenn das NV-Mitglied oder seine nationale Anti-Doping-Organisation gegen diese einschlägigen Verpflichtungen verstößt.

3.1.5 alle verfügbaren Möglichkeiten zu nutzen, um die erforderlichen finanziellen Mittel für die Aktivitäten der IBU zu beschaffen, einschließlich der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und anderen Gebühren (z.B. Gebühren für die Genehmigung von Veranstaltungen) sowie durch die Nutzung des kommerziellen Vermögens der IBU einschließlich ihrer Rechte an geistigem Eigentum und aller von ihr kontrollierten Sponsoring-, Rundfunk- und/oder anderen kommerziellen Rechte, einschließlich der kommerziellen Rechte in Bezug auf internationale Wettkämpfe;

3.1.6 Person(en) zu beschäftigen und zu bezahlen, die die Arbeit der IBU überwachen, organisieren und ausführen;

3.1.7 Eigentum oder andere Rechte und Befugnisse käuflich zu erwerben, zu (ver)mieten oder anderweitig zu erwerben, Gebäude oder Räumlichkeiten zu errichten, instand zu halten und zu verändern und/oder das gesamte oder einen Teil des Eigentums oder der Vermögenswerte der IBU zu verkaufen, zu vermieten, zu verpfänden, zu veräußern oder auf andere Art zu verwerten;

3.1.8 alle Mittel, die nicht unmittelbar benötigt werden, um die laufende Tätigkeit der IBU zu finanzieren, im Einklang mit einer vom Vorstand genehmigten Richtlinie anzulegen; und

3.1.9 andere juristische Personen (z.B. Stiftungen oder Gesellschaften) zu errichten, zu erwerben, sich mit diesen zusammen zu schließen oder auf andere Art Kontrolle über diese zu erlangen.

3.2 Die IBU übt ihre Rechte mit Hilfe ihrer Organe und Funktionäre aus, einschließlich des Kongresses, des Vorstands, des Präsidenten, des Generalsekretärs, der Komitees und der Biathlon Integrity Unit, wie in dieser Verfassung und in den Regeln vorgesehen.



4. Keine Gewinnerzielungsabsicht

4.1 Die IBU ist eine gemeinnützige Organisation und verfolgt daher ausschließlich gemeinnützige Ziele und unterstützt die gemeinnützigen Ziele ihrer Mitglieder. Die Mittel der IBU werden nur für diese Ziele verwendet und nicht in einer Weise, die ihren Zielen fremd ist. Um die Einhaltung dieser Vorschrift zu gewährleisten, wird über die Verwendung der IBU-Mittel klar und detailliert Buch geführt.

TEIL II MITGLIEDSCHAFT

5. Mitglieder

5.1 Die Mitgliedschaft in der IBU kann in verschiedenen Kategorien gewährt werden, und zwar als NV-Mitglied (nur für nationale Verbände zugänglich), außerordentliches Mitglied, Ehrenmitglied und/oder jede andere Art von Mitgliedschaft, die der Kongress gemäß Artikel 13.2.1 schaffen kann. Verweise in dieser Verfassung auf IBU-Mitglieder gelten für alle Mitglieder der IBU, unabhängig von der Mitgliederkategorie.

5.2 Gemäß der Olympischen Charta steht die Mitgliedschaft als NV-Mitglied der IBU (sei es als provisorisches oder als ordentliches NV-Mitglied) einem nationalen Verband für jedes Land offen. Die alleinige und ausschließliche Zuständigkeit eines NV-Mitglieds, den Biathlonsport auf nationaler Ebene zu regeln, erstreckt sich bis zu den Staatsgrenzen des Landes, das es vertritt.

5.3 Die NV-Mitglieder der IBU zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung sind in Anhang 3 aufgeführt. Neue NV-Mitglieder können gemäß Artikel A1 des Anhangs 4 aufgenommen werden; außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können gemäß Artikel 9 aufgenommen werden.

5.4 Weder diese Verfassung noch die Mitgliedschaft in der IBU begründen eine Partnerschaft oder ein Auftragsverhältnis zwischen der IBU und den IBU-Mitgliedern. IBU-Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der IBU, und die IBU haftet nicht für die Verbindlichkeiten der IBU-Mitglieder.

5.5 Die IBU-Mitgliedschaft hat Bestand bis und sofern nicht das betreffende IBU-Mitglied gemäß Artikel 10 austritt oder die IBU die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds gemäß Artikel 10.2 beendet oder die IBU ein NV-Mitglied gemäß Artikel 11 ausschließt.

6. Anforderungen an die NV-Mitglieder

6.1 Um ein ordentliches NV-Mitglied der IBU zu sein und zu bleiben, muss ein nationaler Verband für den Biathlonsport (sowohl zum Zeitpunkt des Antrags auf Mitgliedschaft als auch zu jeder Zeit nach Aufnahme als NV-Mitglied) folgende Voraussetzungen erfüllen:

6.1.1 Es muss sich bei ihm um eine juristische Person handeln, die ordnungsgemäß nach dem in ihrem Land geltenden Recht gegründet wurde.

6.1.2 Er muss mit der Verwaltung, Organisation und Ausübung des Biathlonsports befasst sein, entweder ausschließlich und exklusiv oder in Verbindung mit anderen Sportarten.

6.1.3 Er muss für sich das ausschließliche Recht in Anspruch nehmen, sowohl den Herren- als auch den Damenbiathlon in seinem Land zu vertreten, d.h. er darf nicht einen Anspruch einer anderen Rechtsperson auf den Herren- oder Damenbiathlon in seinem Land anerkennen (es sei denn, der nationale Verband hat die Ausübung seiner Befugnisse dieser anderen Rechtsperson übertragen).

6.1.4 Seine Satzung muss

6.1.4.1 mit der Olympischen Charta und dem Welt-Anti-Doping-Code in Einklang stehen und in jeder Hinsicht mit der vorliegenden Verfassung und den Regeln vereinbar sein,

6.1.4.2 sich gegen jede rechtswidrige Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, nationaler oder sozialer Herkunft, sozialem oder biologischem Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, politischer oder sonstiger Überzeugung, Religion oder anderen Weltanschauungen, Umständen der Geburt oder von anderen unzulässigen Gründen aussprechen, und

6.1.4.3 die formelle Verpflichtung des Nationalen Verbandes enthalten, die in der vorliegenden Verfassung vorgesehenen Verpflichtungen der NV-Mitglieder einzuhalten und zu erfüllen.

6.1.5 Er darf nicht zahlungsunfähig sein.



6.1.6 Er muss in seinem Land von Zeit zu Zeit Biathlonaktivitäten nach dem vom Vorstand jeweils festgelegten Mindestmaß durchführen und an IBU-Veranstaltungen in mindestens zwei vorhergehenden aufeinanderfolgenden Saisons teilnehmen.

6.2 Ein Nationaler Verband, der die in Artikel 6.1 genannten Anforderungen mit Ausnahme der in Artikel **6.1.6** genannten Anforderung, Biathlonaktivitäten in seinem Land nach dem vom Vorstand jeweils vorgeschriebenen Mindestmaß durchzuführen, erfüllt, kann als provisorisches NV-Mitglied aufgenommen werden, aber solange nicht als ordentliches NV-Mitglied zugelassen werden, bis er auch die Anforderung gemäß Artikel 6.1.6 erfüllt.

6.3 Die grundlegenden Ziele eines ordentlichen NV-Mitglieds (die Ziele) müssen sein,

6.3.1 den Biathlonsport weiterzuentwickeln und ihn in seinem Land zu fördern;

6.3.2 kontinuierlich an der Verbesserung der Bedingungen des Biathlonsports zu arbeiten und dessen kulturelle, sportliche und humanitäre Werte in seinem Land zu fördern;

6.3.3 die Teilhabe am Biathlon in seinem Land weiterzuentwickeln und zu fördern; und

6.3.4 die Integrität des Biathlons durch Umsetzung der höchsten Führungsstandards zu schützen.

6.4 Die Ziele eines ordentlichen NV-Mitglieds sollten durch ideelle Mittel erreicht werden, unter anderem dadurch:

6.4.1 als Verwaltungsorgan für den Biathlon in seinem Land zu fungieren;

6.4.2 eine führende Rolle unter den nationalen Sportverwaltungsgremien einzunehmen;

6.4.3 mittels Wettkämpfen, Veranstaltungen, Programmen und ähnlichen Aktivitäten den Biathlonsport zu fördern; und

6.4.4 den Biathlonsport effizient und effektiv zu regeln, indem Regeln entwickelt werden, die von dem NV und/oder den entsprechenden Parteien anzuwenden und durchzusetzen sind, wo auch immer der Sport in seinem Land ausgeübt wird, mit Ausnahme von Veranstaltungen und Wettkämpfen, die unter der Kontrolle der IBU stehen.

7. Rechte der NV-Mitglieder

7.1 Vorbehaltlich dieser Verfassung und der Regeln hat jedes ordentliche NV-Mitglied, das sich in Good Standing befindet, das Recht:

7.1.1 von der IBU und den IBU-Mitgliedern als die Rechtsperson mit dem alleinigen und ausschließlichen Recht anerkannt zu werden, den Biathlonsport in seinem Land zu regeln;

7.1.2 Delegierte zu ernennen, die an den Versammlungen des Kongresses teilnehmen und dort in seinem Namen sprechen;

7.1.3 über jeden Antrag abzustimmen, der dem Kongress vorgelegt wird;

7.1.4 dem Vorstand und dem Kongress Anträge zu unterbreiten;

7.1.5 qualifizierte Personen zur Wahl in den Vorstand (auch als Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister) oder in das Technische Komitee zu nominieren;

7.1.5.1 Ein ordentliches NV-Mitglied kann bis zu zwei Personen zur Wahl in verschiedene Positionen im Vorstand nominieren. Falls es mehr als eine Person nominiert, muss ein Kandidat männlichen Geschlechts und ein Kandidat weiblichen Geschlechts sein. Nach der Wahl eines solchen Kandidaten gilt sodann seine andere Nominierung als zurückgezogen.

7.1.5.2 Ein ordentliches NV-Mitglied kann eine Person zur Wahl in das Technische Komitee vorschlagen.

7.1.6 auf Einladung des Vorstands qualifizierte Personen für die Bestellung in andere Komitees zu nominieren;



7.1.7 Kopien der Berichte zu erhalten, die nach dieser Verfassung oder nach den Regeln an den Kongress zu richten sind;

7.1.8 Rundschreiben und andere offizielle Informationen gemäß den Regeln zu erhalten;

7.1.9 Athleten für internationale Wettkämpfe anzumelden, dies gemäß den geltenden Regeln und unter Einhaltung der relevanten Quoten und anderer anwendbarer Einschränkungen;

7.1.9.1 Ein NV-Mitglied darf bei internationalen Wettkämpfen nur von Athleten vertreten werden, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:

(a) Ein Athlet ist bereits seit der Zeit vor Vollendung des 15. Lebensjahres Staatsangehöriger des Landes des NV-Mitglieds; oder

(b) Ein Athlet ist mit Vollendung des 15. Lebensjahres oder danach Staatsangehöriger des NV-Mitglieds geworden und ist in der Lage, eine aktuelle, tatsächliche, enge, glaubwürdige und begründete Verbindung zu diesem Land nachzuweisen (z. B. durch Heirat und/oder den dauernden Aufenthalt dortselbst), die mindestens bestehen muss seit einem (1) Jahr, wenn der Athlet 19 Jahre alt oder jünger ist, zwei (2) Jahren, wenn der Athlet 20, 21 oder 22 Jahre alt ist, oder drei (3) Jahren, wenn der Athlet 23 Jahre alt oder älter ist.

7.1.9.2 Hat jedoch ein Athlet ein NV-Mitglied (oder dessen Land) bei den Olympischen Spielen, bei kontinentalen oder regionalen Spielen, bei einer Welt- oder Kontinentalmeisterschaft oder einem anderen internationalen Wettkampf bereits vertreten, gilt Folgendes:

(a) Ein Athlet, der unter 23 Jahren alt ist, darf kein anderes NV-Mitglied vertreten, es sei denn (i) der Athlet ist Staatsangehöriger des Landes, welches das andere NV-Mitglied vertritt; und (ii) es sind mindestens zwei Jahre vergangen, seit der Athlet das ursprüngliche NV-Mitglied (oder dessen Land) zuletzt vertreten hat; und

(b) Ein Athlet, der 23 Jahre alt oder älter ist, darf kein anderes NV-Mitglied vertreten, es sei denn, (i) der Athlet ist Staatsangehöriger des Landes, welches das andere NV-Mitglied vertritt, (ii) der Athlet ist in der Lage, eine aktuelle, tatsächliche, enge, glaubwürdige und begründete Verbindung zu diesem Land nachzuweisen (z. B. durch Heirat und/oder den dauernden Aufenthalt dortselbst); und (iii) es sind mindestens drei Jahre vergangen, seit der Athlet das ursprüngliche NV-Mitglied (oder dessen Land) zuletzt vertreten hat.

7.1.9.3 Die Fristen in Artikel 7.1.9.1 und Artikel 7.1.9.2 können vom Vorstand verkürzt oder sogar aufgehoben werden, wenn die beteiligten NV-Mitglieder dies vereinbaren und der Vorstand es für angebracht hält.

7.1.9.4 Die allgemeine Regel lautet, dass ein Athlet die Zugehörigkeit nur einmal von einem NV-Mitglied auf ein anderes gemäß Artikel 7.1.9.2 übertragen darf. Die einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Regel besteht darin, dass ein Athlet, der bereits gemäß Artikel 7.1.9.2 (a) die Zugehörigkeit von einem NV-Mitglied auf ein anderes übertragen hat, die Zugehörigkeit auf das ursprüngliche NV-Mitglied rückübertragen kann, vorausgesetzt, dass mindestens ein Jahr vergangen ist, seitdem der Athlet das zweite NV-Mitglied (oder dessen Land) letztmalig vertreten hat.

7.1.9.5 Jeder staatenlose Athlet kann bei internationalen Wettkämpfen ein NV-Mitglied vertreten, das vom Vorstand – mit Zustimmung jenes NV-Mitglieds – zugewiesen wurde.

7.1.9.6 Athleten, die von einem Land und vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen offiziell als Flüchtlinge anerkannt wurden, dürfen vom NV-Mitglied ihres Aufenthaltslandes für internationale Wettkämpfe gemeldet werden. Diese Athleten vertreten die Biathlonflüchtlingsmannschaft mit der dazugehörigen Länderkennung BRT.



7.1.9.7 Der Vorstand kann Regeln für die Umsetzung dieses Artikels 7.1.9 erlassen, einschließlich der Fristen für den Eingang von Anträgen auf Übertragung der Zugehörigkeit von einem NV-Mitglied auf ein anderes.

7.1.9.8 Zur Ermittlung der Teilnahmeberechtigung an den Olympischen Winterspielen, einschließlich nach einem Wechsel der Staatsangehörigkeit wie vorstehend dargelegt, finden die Bedingungen aus den Regeln und Bestimmungen der Olympischen Charta Anwendung.

7.1.10 an IBU-Programmen und -Aktivitäten teilzunehmen;

7.1.11 Internationale Wettkämpfe mit Genehmigung der IBU auszurichten; und

7.1.12 alle anderen Rechte und Vorteile zu genießen, die in dieser Verfassung oder in den Regeln festgelegt sind.

7.2 Jedes provisorische NV-Mitglied in Good Standing genießt die gleichen Rechte und Vorteile wie ordentliche NV-Mitglieder, mit den folgenden Ausnahmen:

7.2.1 Das provisorische NV-Mitglied kann Delegierte zur Teilnahme an Versammlungen des Kongresses und zur Ausübung des Rederechts in seinem Namen entsenden, hat aber kein Stimmrecht;

7.2.2 Das provisorische NV-Mitglied hat kein Recht, dem Vorstand oder dem Kongress einen Antrag vorzulegen;

7.2.3 Das provisorische NV-Mitglied hat kein Recht, Personen zur Wahl in den Vorstand oder zur Wahl oder Ernennung in ein Komitee zu nominieren;

7.2.4 Das provisorische NV-Mitglied hat kein Recht, internationale Wettkämpfe auszurichten.

8. Pflichten der NV-Mitglieder

8.1 Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 6 muss jedes (ordentliche oder provisorische) NV-Mitglied:

8.1.1 zu Beginn des Geschäftsjahres der IBU diesen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen (wobei ein provisorisches NV-Mitglied nur die Hälfte des von einem ordentlichen NV-Mitglied zu zahlenden Mitgliedsbeitrags zu zahlen hat) und alle anderen der IBU geschuldeten Beträge innerhalb der von der IBU festgelegten Frist bezahlen;

8.1.2 die Ziele und Grundsätze der IBU respektieren, unterstützen und fördern und den Biathlonsport in seinem Land entsprechend leiten, fördern und entwickeln, auch durch die Organisation, Austragung und Genehmigung von Biathlonwettkämpfen in seinem Land und eine Teilnahme an anderen Biathlonwettkämpfen nur dann, sofern diese von der IBU (im Falle von Wettkämpfen zwischen Athleten oder Teams von Athleten aus verschiedenen Ländern) oder von anderen NV-Mitgliedern (im Falle von anderen Wettkämpfen) ordnungsgemäß genehmigt wurden;

8.1.3 diese Verfassung, die Regeln und die Entscheidungen des Kongresses, des Vorstands, der Biathlon Integrity Unit und des CAS in jeder Hinsicht befolgen;

8.1.4 der IBU, wie in den Regeln festgelegt oder wie vom Vorstand, dem Generalsekretär oder dem Leiter der BIU schriftlich gefordert, Informationen zur Verfügung stellen;

8.1.5 in seinem Land eine Verfassung und Vorschriften erlassen, umsetzen und durchsetzen, die der vorliegenden Verfassung und den Regeln entsprechen und nicht im Widerspruch zu diesen stehen, einschließlich Anti-Doping-Regeln, die mit dem Welt-Anti-Doping-Code und den IBU-Anti-Doping-Regeln übereinzustimmen haben, sowie einschließlich weiterer Verhaltensregeln, die mit dem IBU Integrity Code in Einklang stehen;

8.1.6 seine Amtsträger durch demokratische Wahlen bestimmen;



8.1.7 seine Angelegenheiten autonom und ohne Einmischung von Institutionen außerhalb der olympischen Bewegung oder nationaler Sportverwaltungsgremien regeln;

8.1.8 in seinem Land

8.1.8.1 alle Entscheidungen der Organe der IBU und ihrer Funktionäre;

8.1.8.2 Sperren und andere Disziplinarstrafen, die gemäß den Regeln (einschließlich des IBU Integrity Codes) verhängt wurden; und

8.1.8.3 Sperren und andere Disziplinarstrafen, die von anderen NV-Mitgliedern verhängt wurden anerkennen und durchsetzen;

8.1.9 Regeln erlassen und umsetzen, die

8.1.9.1 Athleten, Athletenbetreuer und andere Personen, die in irgendeiner Weise an seinen Wettkämpfen und/oder anderen Aktivitäten teilnehmen (oder die Teilnahme anderer unterstützen) wollen, ihrerseits verpflichten, sich als Voraussetzung für eine solche Teilnahme seinen Regeln und Vorschriften und (gegebenenfalls) dieser Verfassung samt den Regeln zu unterwerfen; und

8.1.9.2 Personen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, die Teilnahme an einer Biathlonveranstaltung untersagen, wenn diese Biathlonveranstaltung nicht ordnungsgemäß von der IBU (im Falle von internationalen Wettkämpfen) oder von einem NV-Mitglied (im Falle von anderen Wettkämpfen) genehmigt wurde;

8.1.10 von allen Handlungen oder Unterlassungen absehen, die den Biathlonsport oder die IBU in Verruf bringen oder der Integrität und den Interessen des Biathlonsports oder der IBU zuwiderlaufen;

8.1.11 alle Streitigkeiten mit der IBU und/oder einem anderen IBU-Mitglied mit den in dieser Verfassung und/oder den Regeln dargelegten Mitteln beilegen, von rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen absehen, die mit dieser Verpflichtung unvereinbar sind, sowie das Ergebnis des vorgeschriebenen Streitbeilegungsverfahrens befolgen, anerkennen und umsetzen; und

8.1.12 auf Verlangen des Vorstands und innerhalb des von diesem vorgegebenen Zeitraums einen Bericht über die Aktivitäten des NV-Mitglieds vorlegen (einschließlich aller wichtigen Biathlonwettkämpfe samt internationaler Wettkämpfe, die in seinem Land ausgetragen werden, sowie der in seinem Land durchgeführten Maßnahmen zur Dopingbekämpfung).

9. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

9.1 Folgende Personen können einen Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied der IBU stellen:

9.1.1 internationale Organisationen, die sich für Biathlon oder biathlonähnliche Sportarten interessieren; und

9.1.2 natürliche und juristische Personen, die bereit sind, den Biathlonsport zu fördern.

9.2 Über Anträge auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied der IBU entscheidet der Kongress gemäß Artikel 13.2.3. Solche Anträge sind schriftlich an den Generalsekretär zu richten, der sie dem Kongress vorlegt. Der Kongress kann den Antrag nach eigenem uneingeschränktem Ermessen genehmigen oder ablehnen. Es kann vom Antragsteller gefordert werden, eine Kooperationsvereinbarung als Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied abzuschließen.

9.3 Jedes außerordentliche Mitglied muss:

9.3.1 die Ziele respektieren und fördern;

9.3.2 in jeder Hinsicht diese Verfassung und die Regeln sowie die Entscheidungen des Kongresses, des Vorstands, der Disziplinarkommissionen und des CAS befolgen; und



9.3.3 alle Streitigkeiten mit der IBU und/oder einem anderen IBU-Mitglied mit den in dieser Verfassung und den Regeln dargelegten Mitteln beilegen, von rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen absehen, die mit dieser Verpflichtung unvereinbar sind, sowie das Ergebnis des vorgeschriebenen Streitbeilegungsverfahrens befolgen, anerkennen und umsetzen.

9.4 Der Kongress kann jeder Person, die sich um die IBU und/oder den Biathlonsport besonders verdient gemacht hat, einschließlich ehemaliger Präsidenten (als "Ehrenpräsident") die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Maßgabe der Regeln für Ehrungen Ehrentitel verleihen.

10. Kündigung oder Beendigung der Mitgliedschaft

10.1 Ein IBU-Mitglied kann seine Mitgliedschaft in der IBU durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär mindestens vier Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der IBU kündigen.

10.2 Die IBU kann die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds jederzeit gemäß Artikel 13.2.3 beenden.

11. Suspendierung, Ausschluss oder andere Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen der NV-Mitglieder

11.1 Ein NV-Mitglied, das seinen Pflichten als NV-Mitglied nicht nachkommt, kann gemäß Anhang 4 suspendiert oder von der Mitgliedschaft ausgeschlossen und/oder anderweitig sanktioniert werden.

12. Folgen der Kündigung, der Suspendierung oder der Beendigung der Mitgliedschaft

12.1 Wenn die Mitgliedschaft bei der IBU gekündigt oder beendet wird (sei es durch Ausschluss oder auf andere Weise),

12.1.1 dann hat das ehemalige IBU-Mitglied

12.1.1.1 sich in keiner Weise mehr als Mitglied der IBU auszugeben;

12.1.1.2 alle Rechte und Ansprüche an der IBU und ihrem Eigentum einschließlich ihres geistigen Eigentums verwirkt;

12.1.1.3 kein IBU-Eigentum einschließlich deren geistigen Eigentums mehr zu verwenden; und

12.1.1.4 kein Recht mehr, die Rechte eines IBU-Mitglieds auszuüben.

12.1.2 Eine Person, die ein Amt im ehemaligen IBU-Mitglied innehat,

12.1.2.1 kann kein IBU-Funktionär werden oder bleiben;

12.1.2.2 ist nicht berechtigt, jedwede andere Rechte, Ansprüche oder Vorteile auszuüben oder wahrzunehmen, die ihr zugestanden hätten, wäre das ehemalige IBU-Mitglied noch ein IBU-Mitglied, einschließlich der Vertretung, Eintragung, Teilnahme oder Beteiligung (auf welche Art auch immer) in oder bei Wettkämpfen, Aktivitäten, Veranstaltungen, Anlässen oder Versammlungen der IBU (einschließlich Versammlungen des Kongresses und Sitzungen des Vorstands).

12.1.3 Kein Athlet, kein Athletenbetreuer und keine andere Person, die Mitglied des ehemaligen IBU-Mitglieds oder mit diesem verbunden ist, darf – auf welche Art auch immer – an einem Wettkampf, einer Aktivität, einer Veranstaltung, einem Anlass oder einer Versammlung der IBU oder eines ihrer IBU-Mitglieder teilnehmen, es sei denn, es ist in den Regeln anderes bestimmt.

12.2 Ist die Mitgliedschaft in der IBU suspendiert, hängen die Folgen von den näheren Bedingungen der Suspendierung ab, die gemäß Anhang 4 festgelegt werden.

TEIL III KONGRESS

13. Zusammensetzung und Befugnisse des Kongresses

13.1 Der Kongress ist die Generalversammlung der NV-Mitglieder, vertreten durch ihre jeweiligen Delegierten.

13.2 Der Kongress hat die oberste und höchste Entscheidungsgewalt in Bezug auf die Angelegenheiten der IBU. Er hat das Recht, alle Befugnisse, die der IBU in dieser Verfassung übertragen wurden, nach seinem Ermessen auszuüben, sofern er dies für notwendig oder angemessen hält, um die Ziele zu fördern, einschließlich des Rechts,

13.2.1 weitere Kategorien von Mitgliedschaften einzurichten, die über die in dieser Verfassung festgelegten Kategorien hinausgehen;

13.2.2 NV-Mitglieder aufzunehmen, zu suspendieren, auszuschließen oder erneut aufzunehmen;

13.2.3 außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder und anderen Arten von Mitgliedern zu aufnehmen und ihre Mitgliedschaft zu beenden;

13.2.4 diese Verfassung zu ändern;

13.2.5 Beschlüsse über Anträge des Vorstands oder von ordentlichen NV-Mitgliedern zu fassen, mit denen Vorbehaltene Regeln erlassen, geändert oder aufgehoben werden sollen;

13.2.6 Beschlüsse über Anträge von ordentlichen NV-Mitgliedern zu fassen, mit denen die vom Vorstand gemäß Artikel 18.1.2 oder die vom Technischen Komitee gemäß Artikel 26.1 erlassenen Regeln geändert oder aufgehoben werden sollen, wobei diese Änderung oder Aufhebung mit dem Zeitpunkt wirksam wird, den der Kongress festlegt; allerdings kann eine solche Änderung oder Aufhebung nicht rückwirkend erfolgen;

13.2.7 folgende Personen zu wählen:

13.2.7.1 den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schatzmeister und andere Mitglieder des Vorstands gemäß Artikel 17; sowie

13.2.7.2 die Mitglieder des Technischen Komitees gemäß Artikel 26.2;

13.2.8 die unabhängigen Mitglieder des BIU-Vorstands auf Empfehlung eines gemäß Artikel 28.1 eingesetzten Ad-hoc Screening Panels (im Falle der erstmaligen Konstituierung des BIU-Vorstands) bzw. auf Empfehlung des Vetting Panels (im Falle nachfolgender Besetzungen offener Stellen im BIU-Vorstand) zu ernennen;

13.2.9 den Abschlussprüfer gemäß Artikel 41.2 auf Vorschlag des Vorstands für einen Zeitraum von mindestens zwei Geschäftsjahren zu bestellen;

13.2.10 Jahresberichte zur Genehmigung zu erhalten, und zwar

13.2.10.1 vom Vorstand, wobei dieser Bericht die geprüften Jahresabschlüsse für die beiden letzten Geschäftsjahre enthalten soll;

13.2.10.2 vom Vetting Panel; und

13.2.10.3 vom BIU-Vorstand, wobei dieser Bericht einen etwaigen gemäß Artikel 29.5 gestellten Finanzierungsantrag des BIU-Vorstands zu enthalten hat;

13.2.11 eine Richtlinie zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands, einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten, festzulegen;

13.2.12 den Vorschlag des Vorstands zu genehmigen, einem ordentlichen NV-Mitglied das Recht zu verleihen, die Biathlon-Weltmeisterschaften auszutragen;



13.2.13 den Ausrichter, den Ort und das Datum der nächsten ordentlichen Kongressversammlung auszuwählen, die in einem Jahr stattfindet, das kein Olympisches Jahr ist;

13.2.14 über Anträge zu beschließen, die gemäß dieser Verfassung und den Regeln vorgelegt wurden;

13.2.15 auf Vorschlag des Vorstands Auszeichnungen für Verdienste um die IBU und den Biathlonsport zu verleihen;

13.2.16 das jährliche IBU-Budget und die vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeiträge zu bestätigen;

13.2.17 die Ehrenmitgliedschaft gemäß Artikel 9 und nach den Regeln für Ehrungen zu verleihen;

13.2.18 die IBU mit einem anderen Rechtsträger zusammenzuschließen; oder

13.2.19 die IBU gemäß Teil X dieser Verfassung aufzulösen.

13.3 Der Kongress kann dem Vorstand all seine Befugnisse gemäß Artikel 13.2.1, 13.2.3, 13.2.13, 13.2.15 und/oder 13.2.17 sowie alle anderen Befugnisse, die nicht ausdrücklich in Artikel 13.2 gelistet sind, übertragen. Alternativ kann der Kongress Angelegenheiten an den Vorstand zur Prüfung und Beratung verweisen.

14. Versammlungen des Kongresses

14.1 Ordentliche Kongressversammlungen finden alle zwei Jahre (in geraden Jahren) statt, nach Möglichkeit zwischen Juni und September.

14.1.1 Der Vorstand bestimmt den genauen Termin und den Ort (der in angemessener Nähe zum IBU-Hauptsitz liegen muss) jener ordentlichen Kongressversammlungen, die in Olympischen Jahren ausgetragen werden. Die IBU-Mitarbeiter haben diese Versammlungen zu organisieren.

14.1.2 Der Kongress bestimmt Ort und Datum der ordentlichen Kongressversammlungen, die in anderen Jahren abgehalten werden. Die Mitglieder können bis zu 90 Tage vor der Versammlung des Kongresses, in der der Ort und das Datum jener Versammlung bestimmt werden sollen, schriftlich beim Generalsekretär beantragen, jene Versammlung auszurichten.

14.1.3 Jede zweite ordentliche Kongressversammlung ist eine Wahlversammlung, bei der der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und sechs andere Mitglieder des Vorstands gemäß Artikel 17 und zehn der Mitglieder des Technischen Komitees gemäß Artikel 26.2 gewählt werden.

14.1.4 Der Vorstand darf entscheiden, dass eine Kongressversammlung nur virtuell oder sowohl persönlich als auch virtuell (hybrid) besucht werden kann. Der Vorstand hat das Recht, Regelungen zum Ablauf und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Rahmen einer virtuellen oder hybriden Kongressversammlung zu treffen. Solche Regelungen müssen in der Einladung zur Kongressversammlung bekanntgegeben werden.

14.2 Außerordentliche Kongressversammlungen sind abzuhalten auf Antrag

14.2.1 des Vorstands (aufgrund eines mit qualifizierter Mehrheit getroffenen Beschlusses, oder wenn der Präsident gestorben, zurückgetreten oder dauerhaft unfähig geworden ist, seine Aufgaben wahrzunehmen, oder wenn vier oder mehr Mitglieder des Vorstands zurückgetreten oder aus irgendeinem Grund dauerhaft unfähig geworden sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen); oder

14.2.2 mindestens eines Zehntels (a) aller IBU-Mitglieder oder (b) aller ordentlichen NV-Mitglieder; oder

14.2.3 des Athletenkomitees, unterstützt von mindestens drei ordentlichen NV-Mitgliedern.

14.3 Alle Versammlungen des Kongresses werden gemäß der Kongressordnung einberufen und durchgeführt. Die Protokolle der Versammlungen oder eine Zusammenfassung dieser werden – wie auch die in Artikel 13.2.10 angeführten Berichte, sobald diese vom Kongress genehmigt wurden – auf der Website der IBU veröffentlicht.

15. Delegierte

15.1 Jedes ordentliche NV-Mitglied ist berechtigt, bis zu drei Delegierte zu entsenden, die dieses bei den jeweiligen Versammlungen des Kongresses vertreten. Jeder Delegierte muss dem NV-Mitglied angehören und vom Exekutivorgan des NV-Mitgliedes gemäß seiner Verfassung als Delegierter des NV-Mitgliedes für den Kongress gewählt oder ernannt worden sein. Für den Fall, dass ein NV-Mitglied zwei oder mehr Delegierte für eine Versammlung des Kongresses entsendet, muss diese Delegation mindestens einen männlichen Delegierten und mindestens eine weibliche Delegierte umfassen. Jedem Delegierten eines ordentlichen NV-Mitglieds ist es gestattet, vor dem Kongress das Wort zu ergreifen.

15.2 Einer der Delegierten eines NV-Mitglieds, der Staatsangehöriger des Landes des NV-Mitglieds sein muss, wird zum Leiter der Delegation und zum stimmberechtigten Delegierten für dieses NV-Mitglied ernannt. Dieser Delegierte übt allein und exklusiv das Recht zur Stimmabgabe für dieses NV-Mitglied in der Versammlung des Kongresses aus.

15.3 Eine Person darf im Kongress nicht Delegierter für mehr als ein NV-Mitglied sein. Mitglieder des Vorstands, des BIU-Vorstands sowie IBU-Mitarbeiter dürfen im Kongress nicht Delegierter eines NV-Mitglieds sein.

16. Abstimmung

16.1 Die Abstimmung im Kongress erfolgt gemäß der Kongressordnung.

16.2 Stimmberechtigt sind nur ordentliche NV-Mitglieder, deren stimmberechtigte Delegierte bei der Sitzung zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind. Stimmabgabe durch Vertretung oder Briefwahl ist nicht zulässig.

16.3 Jedes ordentliche NV-Mitglied hat eine Stimme.

16.4 Beschlüsse des Kongresses werden mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmen gefasst. Sofern in dieser Verfassung oder in den Regeln nichts anderes bestimmt ist, ist die erforderliche Mehrheit eine einfache Mehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

16.5 Vom Kongress gefasste Beschlüsse treten sofort in Kraft, es sei denn, der Kongress legt ein späteres Datum für das Inkrafttreten fest.

TEIL IV VORSTAND

17. Zusammensetzung des Vorstands

17.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

17.1.1 dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und sechs weiteren natürlichen Personen, die jeweils vom Kongress gemäß diesem Artikel 17 gewählt werden;

17.1.2 dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Athletenkomitees, wie vom Athletenkomitee ernannt; und

17.1.3 dem Generalsekretär (als nicht stimmberechtigtes Mitglied).

17.2 Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und die sechs weiteren in Artikel 17.1.1 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge bei jeder Sitzung der Wahlversammlung gewählt. Sie alle müssen verschiedenen ordentlichen NV-Mitgliedern angehören. Beginnend mit dem Vorstand, der in der Wahlversammlung 2026 gewählt wird, müssen mindestens drei männliche und drei weibliche Vertreter in den Vorstand gewählt werden (vorausgesetzt, dass sich unter den Kandidaten für die Wahl mindestens jeweils drei Kandidaten der beiden Geschlechter befinden).

17.3 Die Wahlen werden gemäß den Bestimmungen der Kongressordnung durchgeführt. Die Stimmen werden in geheimer Abstimmung abgegeben.

17.4 Jeder zur Wahl vorgeschlagene Kandidat

17.4.1 muss von einem ordentlichen NV-Mitglied nominiert worden sein (keine andere Person hat das Recht, Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen);

17.4.2 muss dem nominierenden NV-Mitglied angehören und ein Staatsangehöriger dessen Landes sein;

17.4.3 muss gemäß Artikel 27 geeignet sein; und

17.4.4 darf zum Zeitpunkt der Wahlversammlung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

17.5 Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister ist die Mitgliedschaft in einem zweiten Vorstand untersagt. Maximal zwei ordentliche Vorstandsmitglieder dürfen Mitglied in einem zweiten Vorstand sein.

17.5.1 Wird der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister zu irgendeinem Zeitpunkt in einen zweiten Vorstand berufen, muss er von seiner Position in diesem zweiten Vorstand innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Berufung in den zweiten Vorstand zurücktreten (Rücktrittsdatum).

17.5.2 Tritt der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister bis zum Rücktrittsdatum nicht von seinem Posten im zweiten Vorstand zurück, scheidet er ab dem Rücktrittsdatum automatisch aus dem Vorstand aus. Danach ist Artikel 4.2 der Geschäftsordnung des Vorstands anzuwenden.

17.5.3 Sitzen zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als zwei ordentliche Vorstandsmitglieder in einem zweiten Vorstand, gelten die Artikel 17.5.1 und 17.5.2 mit gleicher Wirkung für das jeweilige ordentliche Vorstandsmitglied, das zuletzt in einen zweiten Vorstand berufen wurde.

17.5.4 Artikel 17.5 tritt nach dem Abschluss des IBU-Wahlkongresses 2026 in Kraft.

17.6 Keine Person darf gleichzeitig mehr als ein Wahlamt in der IBU bekleiden. Wird ein gewähltes Mitglied des Athletenkomitees oder des Technischen Komitees in den Vorstand gewählt, muss es unverzüglich aus dem Athletenkomitee bzw. dem Technischen Komitee ausscheiden.



17.7 Die in den Vorstand gewählten Personen üben dieses Amt in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Vertreter eines NV-Mitglieds oder einer anderen Organisation aus und müssen stets in diesem Sinne handeln.

17.8 Vorbehaltlich des Artikels 21 beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands etwa vier Jahre, und zwar beginnend mit dem Ende der Wahlversammlung, in der sie gewählt wurden, und endend mit dem Ende der nächsten Wahlversammlung.

17.9 Eine Person kann für höchstens drei volle Amtszeiten als Mitglied des Vorstands fungieren (unabhängig davon, ob diese Amtszeiten unmittelbar aufeinanderfolgen oder nicht, aber ohne Berücksichtigung nur unvollständig geleisteter Amtszeiten), nur ausnahmsweise kann eine Person eine vierte Amtszeit ausüben, wenn diese unmittelbar auf ihre dritte Amtszeit folgt und wenn sie für diese vierte Amtszeit zum Präsidenten gewählt wird und nicht bereits zuvor als Präsident fungiert hat. Unbeschadet der Bestimmung des Artikel 37.1 sind Amtszeiten, die eine Person vor Inkrafttreten dieser Verfassung als Mitglied des Vorstands geleistet hat, dieser zeitlichen Beschränkung der Amtszeiten anzurechnen.

17.10 Handlungen des Vorstands oder eines Mitglieds des Vorstands sind wirksam, als hätte es keine Beschlussmängel oder Unregelmäßigkeiten gegeben, selbst wenn später festgestellt werden sollten, dass das betreffende oder irgendein anderes Mitglied des Vorstands nicht ordnungsgemäß berufen wurde, nicht geeignet oder nicht stimmberechtigt war.

18. Befugnisse des Vorstands

18.1 Vorbehaltlich der ausschließlichen Zuständigkeiten des Kongresses und dessen höchster Entscheidungsgewalt ist der Vorstand uneingeschränkt befugt, die Angelegenheiten der IBU zu führen, einschließlich aller etwaigen Befugnisse, die ihm vom Kongress gemäß Artikel 13.3 übertragen wurden, sowie insbesondere die Befugnis (und Verantwortung)

18.1.1 die Beschlüsse des Kongresses umzusetzen;

18.1.2 Regeln und andere allgemein anwendbare Bestimmungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben, wobei neue oder geänderte Regeln oder andere Bestimmungen an dem vom Vorstand festgelegten Datum in Kraft treten und so lange in Kraft bleiben, bis (a) der Vorstand diese aufhebt, oder (b) der Kongress einen von einem NV-Mitglied gemäß Artikel 13.2.6 beantragten Beschluss fasst, diese zu ändern oder aufzuheben;

18.1.2.1 Als Ausnahme von Artikel 18.1.2 hat nur der Kongress die Befugnis, die Vorbehaltenen Regeln zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Weder der Vorstand noch das Technische Komitee dürfen Vorbehaltenen Regeln erlassen, ändern oder aufheben. Stattdessen kann der Vorstand gegenüber dem Kongress nur gemäß Artikel 13.2.5 beantragen, Vorbehaltenen Regeln zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.

18.1.3 die Strategie und Richtlinien der IBU festzulegen;

18.1.4 die Bedingungen für die Beschäftigung des Generalsekretärs zu beschließen;

18.1.5 den Generalsekretär bei der Umsetzung der Strategie und Richtlinien der IBU zu überwachen;

18.1.6 die Einhaltung der Gesetze und das Risikomanagement zu überwachen;

18.1.7 die Anträge von nationalen Verbänden auf Mitgliedschaft in der IBU gemäß Artikel A4.1 des Anhangs 4 zu bearbeiten;

18.1.8 die Suspendierung von und/oder andere Sanktionen gegen IBU-Mitglieder gemäß Artikel A4.2 des Anhangs 4 zu beschließen;



18.1.9 einen Jahresplan und ein jährliches Budget für die IBU zu beschließen (einschließlich etwaiger Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Beiträge);

18.1.10 die Ausgaben zu kontrollieren, Einnahmen zu generieren, größere Transaktionen zu genehmigen und die Mittel der IBU umsichtig anzulegen;

18.1.11 Anträge zur Fassung von Beschlüssen zu stellen und gegenüber dem Kongress Empfehlungen auszusprechen;

18.1.12 den Wettkampfkalender für internationale Wettkämpfe festzulegen sowie über die Aufnahme neuer Wettkämpfe und Veranstaltungen und das jährliche und mehrjährige Programm für internationale Wettkämpfe zu entscheiden, Ausrichter und Austragungsorte der internationalen Wettkämpfe auszuwählen und dem Kongress Ausrichter für die Biathlon-Weltmeisterschaften vorzuschlagen;

18.1.13 Regeln für die Weitergabe von Informationen zu den Entscheidungsprozessen der IBU an IBU-Mitglieder, die Öffentlichkeit und andere Stakeholder aufzustellen, um so ein Höchstmaß an Transparenz zu schaffen und gleichzeitig die Interessen der IBU und die Rechte der dazu beitragenden Personen zu schützen;

18.1.14 Komitees einzurichten, die er für notwendig oder angemessen hält, deren Mitglieder zu ernennen (unter Berücksichtigung der Nominierungen von ordentlichen NV-Mitgliedern, falls solche Nominierungen erbeten wurden), ihre etwaige Vergütung und ihr Mandat festzulegen und ihnen die Rechte, Befugnisse und Verantwortlichkeiten zu übertragen, die der Vorstand für notwendig oder angemessen hält;

18.1.15 eines seiner Mitglieder (mit Ausnahme des Präsidenten oder des Generalsekretärs) zum Mitglied des BIU-Vorstands zu ernennen;

18.1.16 einzelne seiner Mitglieder (mit Ausnahme des Generalsekretärs) zum stimmrechtslosen Mitglied eines oder mehrerer Komitees mit Ausnahme des Athletenkomitees zu ernennen;

18.1.17 alle Angelegenheiten oder Streitigkeiten zu lösen und zu entscheiden, für die in dieser Verfassung keine andere Art der Beilegung vorgesehen ist;

18.1.18 Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht durch diese Verfassung oder eine zwingende Bestimmung des österreichischen Rechts einem anderen Organ vorbehalten sind;

18.1.19 Im Falle des Eintretens außergewöhnlicher Ereignisse oder Umstände, die sich der Kontrolle der IBU entziehen (z. B. Terrorismus, Krawalle, Unruhen, Kriege [unabhängig davon, ob erklärt oder nicht], Streiks, nukleare oder chemische Kontamination, Epidemien, etc.) (das „außergewöhnliche Ereignis“) und dazu führen, dass die sichere bzw. regelmäßige Durchführung der Aktivitäten der IBU, insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, die Durchführung der Tätigkeiten von IBU-Gremien/Komitees bzw. die Organisation von (einschließlich der Vorbereitung von) bzw. die Teilnahme an von der IBU ausgerichteteten oder genehmigten Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen unmöglich wird, objektiv gefährdet oder nach vernünftigem Ermessen des IBU-Vorstands aufgrund der Umstände unter adäquaten Bedingungen nicht zumutbar oder angemessen ist, ist der IBU-Vorstand berechtigt, nach seinem alleinigen Ermessen die Verhängung außergewöhnlicher Schutzmaßnahmen zu beschließen, die darauf ausgerichtet sind, die sichere, friedliche und regelmäßige Durchführung der Aktivitäten der IBU zu sichern.

Schutzmaßnahmen können folgende Maßnahmen umfassen, wobei die Aufzählung an dieser Stelle nicht erschöpfend ist:

- a) die temporäre Aufhebung der Ausübung der Rechte von IBU-Mitgliedern, die Länder vertreten, die das außergewöhnliche Ereignis verursacht oder dazu beigetragen haben oder auf andere relevante Weise in das außergewöhnliche Ereignis involviert sind; bzw.

- b) die temporäre Suspendierung von mit den in Abschnitt a) oben genannten IBU-Mitgliedern verbundenen Personen bzw. von Staatsbürgern der betroffenen Länder, soweit diese an den in dieser Regel definierten Aktivitäten der IBU teilnehmen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Personen, die zu Mitgliedern von IBU-Gremien/Komitees gewählt oder ernannt wurden, Athleten, Funktionäre, unterstützendes Personal); oder
- c) jede andere Maßnahme, die dem IBU-Vorstand angesichts der Art und der Umstände des außergewöhnlichen Ereignisses angemessen erscheint.

Die Schutzmaßnahmen werden vom IBU-Vorstand unabhängig von jeglicher Verletzung der entsprechenden spezifischen Pflichten der oben genannten betroffenen Parteien im Rahmen der IBU-Verfassung bzw. anderer IBU-Bestimmungen durch diese verhängt.

Schutzmaßnahmen können (wie jeweils verhängt oder abgeändert) so lange vom IBU-Vorstand aufrechterhalten werden, wie die Umstände dies vertretbarerweise erfordern. Sie sind teilweise oder zur Gänze aufzuheben, sobald dies angesichts der Entwicklung der Umstände, die zur Verhängung der Maßnahmen geführt haben, vertretbarerweise umsetzbar ist. Sollten verhängte Schutzmaßnahmen zum Zeitpunkt des nächsten ordentlichen IBU-Kongresses immer noch in Kraft sein, wird dieser IBU-Kongress erörtern und entscheiden, ob die Maßnahmen aufrechterhalten werden sollen.“

18.2 Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Protokolle der Versammlungen des Kongresses oder der Sitzungen des Vorstands (oder eine Zusammenfassung dieser) und alle wichtigen Entscheidungen und Regeländerungen den NV-Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen, zum Beispiel durch Veröffentlichung auf der offiziellen IBU-Webseite.

19. Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

19.1 Unbeschadet ihrer Aufgaben nach österreichischem Recht haben die Mitglieder des Vorstands jederzeit:

19.1.1 die Ziele zu respektieren und zu fördern;

19.1.2 nach Treu und Glauben zu handeln und ihre Aufgaben im besten Interesse der IBU und der IBU-Mitglieder in ihrer Gesamtheit wahrzunehmen;

19.1.3 sich an diese Verfassung und die Regeln einschließlich des IBU-Integrity Codes zu halten und sicherzustellen, dass die IBU diese einhält;

19.1.4 alle Entscheidungen des Vorstands einzuhalten und diesen nicht öffentlich zu widersprechen, auch wenn sie persönlich nicht mit diesen übereinstimmen sollten;

19.1.5 von Unehrlichkeit, grobem Fehlverhalten oder vorsätzlicher Pflichtverletzung abzusehen;

19.1.6 Nichts (durch Handlung oder Unterlassung) zu tun, was die IBU oder den Biathlonsport in Verruf bringen könnte oder den Interessen der IBU oder des Biathlonsports zuwiderläuft;

19.1.7 nicht zuzustimmen, zu verursachen oder zuzulassen, dass die Aktivitäten der IBU zu auf eine Art betrieben werden, die ein erhebliches Risiko eines schwerwiegenden Verlusts für die Gläubiger der IBU zu begründet;

19.1.8 Verpflichtungen für die IBU nur dann einzugehen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass die IBU in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen wenn erforderlich zu erfüllen;

19.1.9 mit Ausnahme des Präsidenten nicht öffentlich im Namen des Vorstands zu sprechen oder Erklärungen abzugeben, es sei denn, der Präsident ermächtigt hierzu oder es liegt eine schriftliche Ermächtigung des Vorstands vor;

19.1.10 die Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis auszuüben, die ein vernünftiges Mitglied des Vorstands unter den gleichen Umständen ausüben würde;



19.1.11 dem Vorstand und dem Leiter der BIU Art und Umfang jegliches Interesse offenzulegen, das sie (oder eine mit ihnen verbundene Person) an einem Geschäft oder einem geplanten Geschäft der IBU haben könnten, sobald sie von diesem Interesse oder Geschäft Kenntnis erlangen;

19.1.12 Informationen, die ihnen nicht bekannt geworden wären, wenn sie nicht Mitglied des Vorstands wären, nicht an außenstehende Personen weiterzugeben, diese zu verwerten oder sonst wie zu verwenden, es sei denn dies geschieht:

19.1.12.1 zum Wohle der IBU und mit Zustimmung des Vorstands; oder

19.1.12.2 aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung;

19.1.13 sich angemessen zu bemühen, an allen Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und aktiv an diesen mitzuwirken; und

19.1.14 an einer jährlichen Überprüfung der Leistung des Vorstands in der vom Vorstand festgelegten Weise teilzunehmen.

20. Sitzungen

20.1 Die Geschäfte des Vorstands werden in Sitzungen geführt, die nach der Geschäftsordnung des Vorstands einberufen und abgehalten werden. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird vom Vorstand festgelegt und kann nur durch einen Beschluss geändert werden, für den eine qualifizierte Mehrheit (2/3) gestimmt hat.

20.2 Die Protokolle der Sitzungen des Vorstands oder eine Zusammenfassung dieser werden auf der Website der IBU veröffentlicht.

20.3 Mit Ausnahme des Generalsekretärs (der nicht stimmberechtigt ist) hat jedes Mitglied des Vorstands, das bei einer Sitzung des Vorstands anwesend ist, vorbehaltlich des Artikels 20.4 eine Stimme pro Beschluss. Stimmabgabe durch Vertretung oder Briefwahl ist nicht zulässig.

20.4 Mitglieder des Vorstands dürfen nicht über Angelegenheiten abstimmen, bei denen sie tatsächlich oder dem Anschein nach einen Interessenskonflikt haben.

21. Freie Stellen, Abberufung und Suspendierung

21.1 Freie Stellen im Vorstand werden nachbesetzt und Mitglieder des Vorstandes können abberufen oder von ihrem Amt suspendiert werden, wie dies in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt ist.

TEIL V PRÄSIDENT, VIZEPRÄSIDENT, GENERALSEKRETÄR

22. Präsident

22.1 Der Präsident hat folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten (die auf andere übertragen werden können, sofern dies der Vorstand genehmigt):

22.1.1 Als Botschafter und Hauptsprecher der IBU gemäß der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien aufzutreten;

22.1.2 gute Beziehungen zum IOC, zum IPC, zur WADA und anderen internationalen Sportverbänden und -organisationen zu unterhalten;

22.1.3 den Vorsitz in den Versammlungen des Kongresses und den Sitzungen des Vorstands zu führen;

22.1.4 die Arbeit des Vorstands zu leiten und sicher zu stellen, dass der Vorstand ordnungsgemäß organisiert ist, effektiv arbeitet, im Rahmen seiner Befugnisse handelt und seinen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nachkommt;

22.1.5 sicherzustellen, dass die Beschlüsse des Kongresses und des Vorstands umgesetzt werden und dass die Verfassung und die Regeln eingehalten werden;

22.1.6 zu den IBU-Mitgliedern, Geschäftspartnern und anderen Stakeholdern in Kontakt zu halten und effektive Kommunikation und Beziehungen mit diesen zu fördern;

22.1.7 den Generalsekretär zu unterstützen, zu überwachen und mit diesem stellvertretend für den Vorstand eine starke, kooperative Arbeitsbeziehung einzugehen;

22.1.8 ausschließlich auf die in Artikel 39.1 dargelegte Weise im Namen der IBU Geschäfte zu genehmigen und Dokumente zu unterzeichnen; und

22.1.9 andere Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die dem Präsidenten durch den Kongress oder den Vorstand übertragen werden.

22.2 Der Präsident darf keine (bezahlte oder unbezahlte) Position bei einem NV-Mitglied annehmen, sei es als Vorstand, leitender Angestellter, Mitglied eines Komitees, Angestellter, Berater oder sonstiges. Falls der Vizepräsident den Präsidenten zu vertreten hat, weil der Präsident unfähig geworden ist, seine Aufgaben wahrzunehmen (und nicht lediglich vorübergehend nicht verfügbar ist), gelten für den Vizepräsidenten die gleichen Beschränkungen.

22.3 Der Präsident darf nicht das vom Vorstand zu benennende Mitglied für den BIU-Vorstand sein.

23. Vizepräsident und Schatzmeister

23.1 Die Rolle des Vizepräsidenten besteht darin, den Präsidenten zu vertreten, wenn der Präsident nicht verfügbar ist beziehungsweise nach Bedarf des Präsidenten.

23.2 Die Rolle des Schatzmeisters wird vom Vorstand festgelegt und konzentriert sich auf Strategie und Beratung.

24. Generalsekretär

24.1 Der Generalsekretär wird vom Vorstand ernannt und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Generalsekretär hat

24.1.1 den laufenden Betrieb der IBU (mit Ausnahme der Biathlon Integrity Unit) gemäß den Anweisungen des Vorstands und des Präsidenten sowie im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Einschränkungen und Befugnisse zu leiten. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen den Anweisungen des Präsidenten und den Anweisungen des Vorstands wird die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt;



- 24.1.2** das IBU-Büro und die IBU-Mitarbeiter (nicht aber die BIU-Mitarbeiter) zu leiten;
- 24.1.3** als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands zu fungieren;
- 24.1.4** an den Sitzungen des Vorstands und den Versammlungen des Kongresses teilzunehmen;
- 24.1.5** den Vorstand bei der Entwicklung eines strategischen Plans für die IBU zu unterstützen und diesen nach dessen Genehmigung durch den Vorstand umzusetzen;
- 24.1.6** einen operativen Jahresplan für die IBU zu entwickeln und diesen nach dessen Genehmigung durch den Vorstand umzusetzen;
- 24.1.7** die kommerziellen Einnahmen der IBU zu entwickeln und zu steigern, damit die IBU die Ziele verwirklichen kann;
- 24.1.8** den Präsidenten bei der Zusammenarbeit mit Stakeholdern der IBU zu unterstützen;
- 24.1.9** die Einhaltung aller anzuwendenden Gesetze, Vorschriften und Regeln einschließlich dieser Verfassung und der Regeln durch die IBU und die IBU-Mitarbeiter sicherzustellen;
- 24.1.10** die Protokolle der Versammlungen des Kongresses und der Sitzungen des Vorstands zu erstellen;
- 24.1.11** die Jahresberichte des Vorstands für den Kongress zu erstellen, einschließlich der Veranlassung der erforderlichen Überprüfung der in diesen Berichten enthaltenen Jahresabschlüsse durch den Abschlussprüfer;
- 24.1.12** die vom Vorstand eingesetzten Komitees zu unterstützen und sicherzustellen, dass diese effektiv arbeiten, im Rahmen ihrer Befugnisse handeln und ihren Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nachkommen; und
- 24.1.13** alle diese Verantwortlichkeiten innerhalb der genehmigten Budgets umzusetzen, die vom Vorstand festgelegten Befugnisse nicht zu überschreiten und sich um die Einhaltung von Best Practice-Standards, wie sie für die Leitung internationaler Sportverbände anerkannt sind, zu bemühen.

TEIL VI ATHLETENKOMITEE UND TECHNISCHES KOMITEE

25. Athletenkomitee

25.1 Die Aufgabe des Athletenkomitees besteht darin, aktive Athleten zu vertreten und ihnen eine Stimme bei der Regelung des Sports zu geben, einschließlich der Beratung des Vorstands in Angelegenheiten, welche die IBU und den Biathlonsport aus Sicht der Athleten betreffen. Vorschläge des Athletenkomitees werden der nächsten Sitzung des Vorstands zur Genehmigung vorgelegt.

25.2 Das Athletenkomitee besteht aus fünf Mitgliedern, die gemäß Artikel 25 der Verfassung gewählt werden. Das bedeutet:

25.2.1 Die fünf Mitglieder müssen (i) von wahlberechtigten Athleten gemäß den Artikeln 25.2.3 und 25.2.4 der Verfassung gewählt werden; und (ii) mindestens zwei Mitglieder männlichen Geschlechts und mindestens zwei Mitglieder weiblichen Geschlechts umfassen.

25.2.2 Befinden sich unter den Kandidaten nicht mindestens zwei Mitglieder des männlichen Geschlechts und mindestens zwei Mitglieder des weiblichen Geschlechts wird jede Anstrengung unternommen, mindestens ein Mitglied des Minderheitengeschlechts aufzunehmen.

25.2.3 Drei Mitglieder werden in olympischen Jahren von Athleten gewählt, die in mindestens einem der ersten beiden Trimester der olympischen Saison im Weltcup oder bei den betreffenden Olympischen Spielen gestartet sind.

25.2.4 Zwei Mitglieder werden in nicht-olympischen geraden Jahren von Athleten gewählt, die in mindestens einem der ersten beiden Trimester im Weltcup oder bei den Weltmeisterschaften in der betreffenden Saison gestartet sind.

25.2.5 Jedes Mitglied muss über gute Englischkenntnisse verfügen. Mindestens drei Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl aktive Athleten in der betreffenden Saison gewesen sein (oder aktive Athleten in der betreffenden Saison gewesen sein, sofern es nicht zu einer Verletzung, Krankheit oder einer anderen Behinderung gekommen wäre), zudem dürfen sich Athleten, die in den vorangegangenen sechs Jahren zurückgetreten sind, zur Wahl stellen (maximal dürfen zwei zum Zeitpunkt der Wahl schon zurückgetretene Athleten in das Athletenkomitee gewählt werden), wenn sie gemäß Artikel 27 der Verfassung dafür geeignet sind.

25.2.6 Die Mitglieder des Athletenkomitees müssen unterschiedlichen ordentlichen NV-Mitgliedern angehören (z.B. dürfen nicht zwei oder mehr Mitglieder demselben ordentlichen NV-Mitglied angehören). Zwei Kandidaten, die demselben ordentlichen NV-Mitglied angehören, dürfen sich zur Wahl stellen, wenn sie unterschiedlichen Geschlechts sind, aber nur einer von beiden kann gewählt werden.

25.3 Das Athletenkomitee ernennt eine Person (die ein aktiver Athlet sein oder in den vorangegangenen sechs Jahren ihre aktive Laufbahn beendet haben muss) als fünftes Mitglied des Athletenkomitees sowie (gemäß Artikel 26.2) als Mitglied des Technischen Komitees.

25.4 Die Mitglieder des Athletenkomitees wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Athletenkomitees und ernennen entweder diesen Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Athletenkomitees zum stimmberechtigten Mitglied im Vorstand. Der Vorsitzende des Athletenkomitees hat auch das Recht, im Namen des Athletenkomitees an den Versammlungen des Kongresses teilzunehmen und sich dort in dessen Namen zu äußern.

25.5 Die Angelegenheiten des Athletenkomitees sowie Entscheidungen und Wahlen sind gemäß dem Mandat des Athletenkomitees, das vom Athletenkomitee vorgeschlagen und vom Vorstand erteilt wird, zu führen, zu treffen bzw. durchzuführen.

25.6 Die in das Athletenkomitee gewählten Personen üben dieses Amt in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Vertreter eines NV-Mitglieds oder einer anderen Organisation aus und müssen stets in diesem Sinne handeln.

25.7 Das Athletenkomitee arbeitet mit den Athletenvertretern des Para-Biathlonsports zusammen;

25.7.1 Die Athletenvertreter des Para-Biathlonsports repräsentieren aktive Para-Biathleten und geben ihnen eine Stimme bei der Regelung des Para-Sports, einschließlich der Beratung des Vorstands aus Sicht der Para-Athleten. Vorschläge der Athletenvertreter des Para-Biathlonsports werden der nächsten Sitzung des Vorstands zur Genehmigung vorgelegt;

25.7.2 Die Athletenvertreter des Para-Biathlonsports arbeiten mit dem IPC und anderen zuständigen Para-Athleten-Kommissionen/Komitees der NV-Mitglieder oder anderer nationaler Verbände für Para-Biathlon zusammen;

25.7.3 Die Athletenvertreter des Para-Biathlonsports umfassen drei aktive Para-Biathleten: je einen aus den Sportklassen LW 2-9 (Stehskiläufer), einen aus den Sportklassen LW 10-12 (Sitzkiläufer) und einen aus den Sportklassen B 1-3 (Skiläufer mit Sehbehinderung), darunter mindestens ein männliches und mindestens ein weibliches Mitglied entsprechend ihrer Wettkampfklassifizierung. Die Vertreter werden in ungeraden Jahren im Rahmen der IBU-Weltmeisterschaften im Para-Biathlon (beginnend 2025) gewählt. Jedes Mitglied muss die Zulassungskriterien gemäß Artikel 25.2 und 27 erfüllen. Darüber hinaus müssen die Mitglieder verschiedenen ordentlichen NV-Mitgliedern angeschlossen sein. Es können sich zwei Kandidaten zur Wahl stellen, die demselben ordentlichen NV-Mitglied angehören, sofern sie unterschiedlichen Geschlechts sind, aber nur einer von beiden kann gewählt werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

26. Technisches Komitee

26.1 Die Aufgabe des Technischen Komitees besteht darin, die Technischen Regeln für den Biathlonsport und den Para-Biathlonsport sowie für die Kleidung, Ausrüstung und Wettkampfanlagen zu entwickeln und die anderen Funktionen auszuüben, die ihm in den IBU-Veranstaltungs- und Wettkampfregeln zugewiesen sind. Das Technische Komitee ist (aufgrund der ihm vom Vorstand übertragenen Kompetenzen) befugt, die Technischen Regeln zu ändern, aufzuheben oder zu ergänzen, wobei solche Änderungen sofort bzw. zu einem anderen vom Technischen Komitee festgelegten Zeitpunkt in Kraft treten, dies immer unbeschadet (a) der Befugnis des Vorstands, die Technischen Regeln durch einen mit absoluter Mehrheit gefassten Beschluss zu ändern oder aufzuheben, und (b) der Befugnis des Kongresses, die Technischen Regeln gemäß Artikel 13.2.6 zu ändern oder aufzuheben. Das Technische Komitee kann dem Vorstand auch Vorschläge für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung anderer Regeln unterbreiten oder (im Falle der Vorbehaltenen Regeln) den Vorstand auffordern, solche Vorschläge dem Kongress vorzulegen.

26.2 Das Technische Komitee besteht aus zwölf (12) Mitgliedern, wobei eines vom Athletenkomitee gemäß Artikel 25.3 ernannt wird, eines von den Weltcuptrainern ernannt wird, und die anderen zehn von den ordentlichen NV-Mitgliedern nominiert und vom Kongress gemäß Artikel 13.2.7 gewählt werden, wobei diese Wahl gemäß der Kongressordnung durchzuführen ist.

26.2.1 Die Kandidaten für die Wahl in das Technische Komitee müssen über eine gültige IBU-Lizenz als Internationaler Kampfrichter oder über nachgewiesene bedeutende praktische Erfahrung im Biathlonsport verfügen und/oder aktive Trainer oder Athleten sein oder in den letzten vier Jahren Trainer oder Athleten gewesen sein. Sie müssen gemäß Artikel 27 geeignet sein.

26.2.2 Beginnend mit dem anlässlich des Wahlkongresses 2026 gewählten Technischen Komitee müssen die zehn vom Kongress gewählten Mitglieder alle Staatsangehörige unterschiedlicher Länder sein und es müssen sich mindestens drei männliche und drei weibliche Mitglieder darunter befinden (vorausgesetzt, dass sich unter den Kandidaten für die Wahl mindestens jeweils drei Kandidaten der beiden Geschlechter



befinden). Ihre Amtszeit beträgt etwa vier Jahre, und zwar beginnend mit dem Ende der Wahlversammlung, in der sie gewählt wurden, und endend mit dem Ende der nächsten Wahlversammlung.

26.3 Die Mitglieder des Technischen Komitees wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Technischen Komitees. Der Vorsitzende hat das Recht, im Namen des Technischen Komitees an den Versammlungen des Kongresses teilzunehmen und sich dort in dessen Namen zu äußern.

26.4 Die Angelegenheiten und die Entscheidungen des Technischen Komitees sind gemäß dem Mandat des Technischen Komitees, das vom Technischen Komitee vorgeschlagen und vom Vorstand erteilt wird werden, zu führen bzw. zu treffen.

26.5 Die in das Technische Komitees gewählten Personen üben dieses Amt in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Vertreter eines NV-Mitglieds oder einer anderen Organisation aus und müssen stets in diesem Sinne handeln.

TEIL VII EIGNUNG ALS IBU-FUNKTIONÄR

27. Eignung als IBU-Funktionär

27.1 Jede Person, die für die IBU oder im Namen der IBU auftritt und/oder arbeitet, sei es aufgrund von Wahl, Bestellung oder auf sonstige Weise, ist ein IBU-Funktionär. Dazu gehören die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder des BIU-Vorstands und der Komitees sowie der Generalsekretär und die IBU-Mitarbeiter, der Leiter der BIU, die BIU-Mitarbeiter und Technische Delegierte. Nicht dazu gehören jedoch (zur Klarstellung) Mitglieder von Organisationskomitees, Internationale Kampfrichter, bei IBU-Veranstaltungen arbeitende Freiwillige, sowie Anwaltskanzleien und andere Fachleute, die beauftragt wurden, für die IBU tätig zu werden.

27.2 Jeder, der IBU-Funktionär werden oder bleiben möchte, muss dafür geeignet sein. Eine Person ist nicht geeignet, IBU-Funktionär zu werden oder zu bleiben, wenn:

27.2.1 sie nach österreichischem Recht minderjährig ist (mit der Ausnahme, dass Minderjährige als Praktikanten oder Lehrlinge im IBU-Mitarbeiterstab tätig werden dürfen, soweit dies nach österreichischem Recht erlaubt ist);

27.2.2 sie für zahlungsunfähig erklärt wurde und nicht aus dem Insolvenzverfahren entlassen wurde oder ein solches Verfahren von einer noch nicht eingetretenen Bedingung oder einer insolvenzrechtlichen Entscheidung abhängig ist;

27.2.3 sie in den letzten zehn Jahren wegen einer Straftat verurteilt wurde, die eine Misshandlung von Personen (d.h. körperlicher oder sexueller Missbrauch, Hassverbrechen oder Ähnliches) involviert, oder die mit einer Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren belegt ist (unabhängig davon, ob eine solche Freiheitsstrafe verhängt wurde) und wenn alle Möglichkeiten, gegen diese Verurteilung Rechtsmittel einzulegen, ausgeschöpft oder abgelaufen sind;

27.2.4 sie wegen Verstoßes gegen geltende Gesetze oder Vorschriften von der Leitung eines Unternehmens ausgeschlossen ist;

27.2.5 eine zuständige Behörde festgestellt hat, dass sie nicht in der Lage ist, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen;

27.2.6 ihr aufgrund ordnungsgemäßer Gesetzesanwendung ihre Bürgerrechte entzogen wurden;

27.2.7 gegen sie derzeit wegen eines Verstoßes gegen

27.2.7.1 den IBU-Integrity Code; oder

27.2.7.2 einen Ethikkodex oder andere anzuwendende Verhaltensregeln eines NV-Mitglieds oder eines anderen Sportverbands

eine Sperre verhängt ist;

27.2.8 eine zuständige Instanz festgestellt hat, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat (unabhängig davon, ob wegen dieses Verstoßes eine Sperre gegen sie verhängt wurde);

27.2.9 sie vom Kongress oder vom Vorstand gemäß der vorliegenden Verfassung oder den Regeln (oder früheren Fassungen davon) des Amtes enthoben wurde;

27.2.10 sie von der angestrebten oder einer vergleichbaren Position aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben ausgeschlossen ist;

27.2.11 sie anderweitig einer vom BIU-Vorstand gemäß den BIU-Regeln vorgenommene Überprüfung nicht standhält, mit der beurteilt wird, ob die Person (a) einen einwandfreien Charakter und guten Leumund hat, (b) in der Lage ist, die hohen Verhaltens- und Integritätsstandards zu erfüllen, die für IBU-Funktionäre gelten, und (c) der betreffenden Rolle körperlich und geistig gewachsen ist; oder



27.2.12 sie im Falle einer Kandidatur für den BIU-Vorstand nicht über die Unabhängigkeit, Erfahrung oder Expertise verfügt, die für diese Position gemäß der Verfassung oder den Regeln erforderlich ist.

27.3 Die unabhängigen Mitglieder des BIU-Vorstandes, auf die in Artikel 29.3.1 Bezug genommen wird, sind dafür verantwortlich, zu entscheiden, ob eine Person geeignet ist, IBU-Funktionär zu werden oder zu bleiben, und werden dies gemäß den BIU-Regeln tun.

27.4 Das Technische Komitee kann den BIU-Vorstand bitten, die Eignung von Personen zu bestätigen, die sich um eine Ernennung als internationale Kampfrichter bewerben.

27.5 Vorbehaltlich ausschließlich des Artikels 27.2.2 kann eine Person, die als nicht geeignet eingestuft wird, nicht als IBU-Funktionär ernannt oder gewählt werden. Wenn eine Person, die bereits IBU-Funktionär ist, als nicht geeignet eingestuft wird, wird automatisch davon ausgegangen, dass sie von ihrem Amt als IBU-Funktionär zurückgetreten ist, und ihr Amt gilt ab diesem Zeitpunkt als vakant.

27.6 Dieser Artikel 27 beschränkt oder beeinflusst in keiner Weise Rechte, die aus dieser Verfassung oder den Regeln oder anderweitig entstehen, einen IBU-Funktionär zu suspendieren oder abzuberufen. Ebenso wenig beschränkt oder beeinflusst Artikel 27 (oder andere Bestimmungen dieser Verfassung oder der Regeln) in irgendeiner Weise die Rechte von IBU-Mitarbeitern nach österreichischem Arbeitsrecht.

27.7 Gegen eine Entscheidung des BIU-Vorstands, dass eine Person nicht geeignet ist, kann beim CAS gemäß Artikel 31.1 Berufung eingelegt werden.

TEIL VIII BIATHLON INTEGRITY UNIT

28. Einrichtung und Auftrag der BIU

28.1 Die IBU hat einen IBU-Integrity Code zu beschließen und pflegen, der ethische Regelungen sowie IBU-Anti-Doping-Regeln zur Umsetzung des Welt-Anti-Doping-Code, Anti-Manipulationsregeln, Schutzregeln und weitere Vorschriften zu Verhaltensstandards enthält, die die IBU von allen Personen erwartet,

28.1.1 die IBU-Funktionäre sind oder anstreben, solche zu werden (sei es durch Wahl, Bestellung oder auf sonstige Weise);

28.1.2 die IBU-Mitglieder sind, einschließlich der NV-Mitglieder;

28.1.3 die Amtsinhaber oder Mitarbeiter von NV-Mitgliedern und/oder von Organisationskomitees von Biathlonwettkämpfen sind (in Bezug auf ihre Tätigkeiten und ihren Umgang mit der IBU);

28.1.4 die sich um die Ausrichtung eines Kongresses oder eines internationalen Wettkampfs bewerben oder diese veranstalten oder für solche Personen arbeiten;

28.1.5 die an Biathlonwettkämpfen teilnehmen, einschließlich Athleten, Athletenbetreuer, Kampfrichter und anderer Personen, die an einem Biathlonwettkampf teilnehmen, von dem Tag an, an dem die Person zum ersten Mal für die Teilnahme an einem Biathlonwettkampf ausgewählt, angemeldet oder ernannt wird; oder

28.1.6 die sich schriftlich damit einverstanden erklären, an den IBU-Integrity Code gebunden zu sein.

28.2 Die IBU hat eine Biathlon Integrity Unit (BIU) einzurichten und zu unterhalten. Der Auftrag der BIU lautet:

28.2.1 das Vertrauen in die Integrität des Biathlonsports und in die Verpflichtung der IBU, alle notwendigen Schritte zum Schutz dieser Integrität zu unternehmen, durch eine wirksame Überwachung und Durchsetzung des IBU-Integrity Codes zu bewahren; und

28.2.2 im Rahmen dieser Bemühungen sicherzustellen, dass die IBU ihren Verpflichtungen als Signatory des Welt-Anti-Doping-Codes sowie ihren anderen sich aus dieser Verfassung und den Regeln ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf Governance sowie ethische Compliance jederzeit in vollem Umfang nachkommt.

28.3 Die BIU verfügt über alle Befugnisse, die zur Erfüllung ihres Auftrags notwendig, wünschenswert, erforderlich oder nützlich sind, einschließlich der Befugnis,

28.3.1 alle IBU-Funktionäre, NV-Mitglieder, Funktionsträger und Mitarbeiter der NV-Mitglieder, Athleten, Athletenbetreuer und andere Personen, die an den IBU-Integrity Code gebunden sind, über ihre Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex zu informieren und dessen Einhaltung zu überwachen;

28.3.2 den Vorstand aufzufordern, Änderungen am IBU-Integrity Code vorzunehmen;

28.3.3 zu überwachen, dass die IBU ihren Verpflichtungen als Signatory des Welt-Anti-Doping-Codes sowie ihren anderen sich aus dieser Verfassung und den Regeln ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf Governance sowie ethischem Verhalten jederzeit in vollem Umfang nachkommt;

28.3.4 im Namen der IBU mögliche Verstöße gegen den IBU-Integrity Code zu untersuchen;

28.3.5 im Namen der IBU angebliche Verstöße gegen den IBU-Integrity Code vor einer Disziplinarkommission gemäß Artikel 30.2 zu verfolgen;

28.3.6 im Namen der IBU Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission beim CAS einzulegen oder (wie jeweils zutreffend) solche Entscheidungen vor dem CAS zu verteidigen; und

28.3.7 relevante Erkenntnisse und Informationen von anderen zuständigen Instanzen zu erhalten und mit diesen zu teilen.

28.4 Der Vorstand wird die BIU-Regeln aufrechterhalten, die die Struktur und den Betrieb der BIU, einschließlich der jeweiligen Befugnisse, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse des BIU-Vorstands und des Leiters der BIU festlegen. Der Vorstand kann die BIU-Regeln auf Antrag des BIU-Vorstands jeweils ändern und/oder ergänzen.

29. Operative Eigenständigkeit

29.1 Die BIU ist Teil der IBU und die BIU-Mitarbeiter werden von der IBU eingestellt und/oder (wie jeweils zutreffend) verpflichtet. Die BIU ist jedoch gegenüber der IBU operativ eigenständig, wie in diesem Artikel 29 dargelegt und in den BIU-Regeln weiter ausgeführt und verankert.

29.2 Die Zuständigkeit und Befugnisse des Kongresses, des Vorstands, des Präsidenten und des Generalsekretärs für alle unter Artikel 28 fallenden Angelegenheiten werden hiermit an den BIU-Vorstand und den Leiter der BIU übertragen, einschließlich in Bezug auf alle finanziellen, personellen und vertraglichen Angelegenheiten des BIU, mit Ausnahme der in den BIU-Regeln entsprechend festgelegten oder gesetzlich vorgeschriebenen Angelegenheiten. Die IBU stellt die Mitglieder des Vorstands (einschließlich des Präsidenten und des Generalsekretärs) in dem nach österreichischem Vereinsrecht zulässigen Umfang von jeder persönlichen Haftung frei, die sich aus dieser Übertragung von Befugnissen und Kompetenzen gemäß Artikel 40.1. ergeben könnte.

29.3 Der BIU-Vorstand setzt sich wie folgt aus fünf Mitgliedern zusammen:

29.3.1 aus drei geeigneten, von der IBU und allen IBU-Mitgliedern unabhängigen und in Fragen der Verwaltung und der Integrität des Sports entsprechend erfahrenen Personen (die vom Kongress gemäß Artikel 13.2.8 ernannt werden), von denen eine zum Vorsitzenden des BIU-Vorstands ernannt wird und von denen jede eine Stimme hat;

29.3.2 aus einem Mitglied des Vorstands (das gemäß Artikel 18.1.13 bestellt wird), das nicht stimmberechtigt ist.

29.3.3 dem Leiter der BIU, der nicht stimmberechtigt ist.

29.4 Das Mitglied des Vorstands, das dem BIU-Vorstand angehört, hat den Vorstand über die laufenden Tätigkeiten der BIU zu informieren.

29.5 In jeder ordentlichen Kongressversammlung hat der Vorstand dem Kongress einen Antrag zur Genehmigung finanzieller Mittel vorzulegen, sodass die BIU ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Kongressversammlung wahrnehmen kann. Dies setzt einen schriftlichen Antrag des BIU-Vorstands gemäß Artikel 13.2.11 voraus, dem die Höhe der für diesen Zweck erforderlichen Finanzierung zu entnehmen ist.

29.6 Der Vorstand stellt alle Mittel zur Verfügung, die erforderlich sind, damit die BIU

29.6.1 in der Zeit zwischen der erstmaligen Einrichtung der BIU und der nächsten ordentlichen Kongressversammlung ihre Aufgaben und Pflichten erfüllen kann; und

29.6.2 in jedem nachfolgenden Zeitraum ihre Aufgaben und Pflichten erfüllen kann, sofern der BIU Kosten und Ausgaben entstehen, die die BIU in dem vom BIU-Vorstand an den Kongress gemäß Artikel 29.5 gestellten Antrag auf Finanzierung für diesen Zeitraum nicht antizipierte.

29.7 Der BIU-Vorstand erstattet dem Kongress gemäß Artikel 13.2.10 Bericht über seine Tätigkeit. Der Vorsitzende des BIU-Vorstands hat das Recht, im Namen des BIU-Vorstands an den Versammlungen des Kongresses teilzunehmen und sich dort in dessen Namen zu äußern, ohne dabei allerdings ein Stimmrecht zu haben.



29.8 Es können an den Kongress Anträge auf Abberufung unabhängiger Mitglieder des BIU-Vorstands gestellt werden. Diese benötigen die Unterstützung einer qualifizierten Mehrheit, um angenommen zu werden.

TEIL IX STREITBEILEGUNG

30. Angebliche Regelverstöße

30A Proteste

30.1 In den IBU-Veranstaltungs- und Wettkampfregeleln werden Mechanismen festgelegt, mit denen alle Proteste betreffend die faire und ordnungsgemäße Durchführung eines Wettkampfs geklärt werden sollen, einschließlich der Proteste betreffend angebliche Verstöße eines Athleten oder Athletenbetreuers gegen die IBU-Veranstaltungs- und Wettkampfregeleln, Proteste gegen angebliche Fehler von Funktionären, Proteste gegen Wettkampfbedingungen und Proteste gegen verkündete Ergebnisse.

30B Angebliche Verstöße gegen den IBU-Integrity Code

30.2 Angebliche Verstöße gegen den IBU-Integrity Code werden von der BIU wie folgt vor einer Disziplinarkommission verfolgt:

30.2.1 Wenn der angebliche Verstoß den Anti-Doping-Abschnitt des IBU-Integrity Codes betrifft, ist die Angelegenheit an die Anti-Doping-Divison des CAS zu verweisen, die einen oder mehrere CAS-Schiedsrichter als Disziplinarkommission ernannt, welche den Fall gemäß den Anti-Doping-Regeln des IBU-Integrity Codes, dem CAS Code of Sports-related Arbitration und der Schiedsgerichtsordnung für die CAS Anti-Doping-Division verhandelt und entscheidet.

30.2.2 Wenn der angebliche Verstoß den übrigen Teil des IBU-Integrity Codes betrifft, ist die Angelegenheit an die Ordinary Division des CAS zu verweisen, die einen oder mehrere CAS-Schiedsrichter als Disziplinarkommission ernannt, welche den Fall gemäß den einschlägigen Bestimmungen des IBU-Integrity Codes, und dem CAS Code of Sports-related Arbitration verhandelt und entscheidet. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, dass die BIU stattdessen angebliche Verstöße gegen den IBU-Integrity Code auch an den Generalsekretär verweisen kann, wenn sie diese Verstöße für geringfügig oder aus sonstigen Gründen für eine solche Verweisung geeignet hält. Der Generalsekretär hat diesfalls solche Fälle in einem Verfahren anzuhören und zu entscheiden, das effizient und wirksam ist und zugleich das Recht der beschuldigten Partei auf ein faires Verfahren berücksichtigt.

31. Rechtsmittel gegen IBU-Entscheidungen

31.1 Alle „Field of Play“-Entscheidungen einschließlich der Entscheidungen über Proteste gemäß den IBU-Veranstaltungs- und Wettkampfregeleln sind endgültig und bindend für alle betroffenen Parteien und können vor keinem Gremium angefochten und keine anderen Rechtsmittel gegen sie eingelegt werden, es sei denn, die betroffene Partei behauptet, über direkte Beweise zu verfügen, wonach die Entscheidung durch Betrug, Korruption oder andere Unredlichkeiten oder durch Befangenheit beeinflusst worden sei. Ein solcher Antrag wird gemäß dem CAS Code of Sports-related Arbitration und der in der CAS-Rechtsprechung entwickelten Field of Play-Lehre ausschließlich von einem oder mehreren Schiedsrichtern entschieden, die von der CAS Ordinary Division ernannt werden.

31.2 Soweit diese Verfassung oder die Regeln (einschließlich des IBU-Integrity Codes) einer Partei ein Recht auf Berufung gegen eine Entscheidung einräumen, ist die Berufung (sofern in dieser Verfassung oder in den Regeln nichts anderes bestimmt ist) ausschließlich an die CAS Appeals Division zu richten, die einen oder drei CAS-Schiedsrichter ernannt, um über die Berufung gemäß dem CAS Code of Sports-related Arbitration endgültig zu entscheiden. Bis zur Entscheidung über die Berufung bleibt die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang in Kraft, sofern der CAS nicht anderes anordnet. Die Entscheidung des CAS, mit der über die Berufung entschieden wird, kann vor keinem Gremium und aus keinem Grund angefochten werden, es sei denn, eine solche Möglichkeit ergibt sich aus Kapitel 12 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

32. Sonstige Ansprüche und Streitigkeiten

32.1 Vorbehaltlich des Artikels 32.3 sind alle Ansprüche oder Streitigkeiten jeglicher Art

32.1.1 zwischen der IBU und einem oder mehreren IBU-Mitgliedern und/oder IBU-Funktionären;

32.1.2 zwischen zwei oder mehreren IBU-Mitgliedern und/oder IBU-Funktionären; oder

32.1.3 zwischen der IBU und jeder anderen Person, die der Zuständigkeit der IBU oder eines IBU-Mitglieds untersteht,

die sich aus oder in irgendeinem Zusammenhang mit der Tätigkeit der IBU als Verein oder aus ihrer Tätigkeit als Mitglieder oder Funktionäre oder Stakeholder der IBU ergeben (egal ob sich diese Ansprüche oder Streitigkeiten aus der vorliegenden Verfassung oder den Regeln oder aufgrund einer Entscheidung der IBU oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen den dazugehörenden Parteien oder auf andere Weise ergeben) an die CAS Ordinary Division zu verweisen, welche sodann die ausschließliche Zuständigkeit hat, den Anspruch oder die Streitigkeiten zu hören und darüber endgültig gemäß dem CAS Code of Sports-related Arbitration zu entscheiden.

32.2 Die Entscheidung der CAS Ordinary Division, mit der über einen solchen Anspruch oder eine solche Streitigkeit entschieden wird, kann vor keinem Gremium und aus keinem Grund angefochten werden, es sei denn, eine solche Möglichkeit ergibt sich aus Kapitel 12 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

32.3 Dieser Artikel 32 gilt nicht für folgende Ansprüche und Streitigkeiten: Proteste (die ausschließlich in Artikel 30.1 geregelt sind), angebliche Verstöße gegen den IBU-Integrity Code oder gegen andere Regeln (die ausschließlich in Artikel 30.2 geregelt sind), Rechtsmittel gegen Entscheidungen (die ausschließlich in Artikel 31 geregelt sind) und Ansprüche oder Streitigkeiten, an denen IBU-Mitarbeiter oder BIU-Mitarbeiter beteiligt sind und die deren Arbeits- oder Anstellungsbedingungen bei der IBU betreffen (die wiederum in den Arbeitsverträgen der IBU festgelegt sind).

33. Allgemeine Bestimmungen

33.1 Sofern die IBU nicht ausdrücklich dem Gegenteil zugestimmt hat, sind alle Streitbeilegungsverfahren, an denen die IBU beteiligt ist, unabhängig von der Verfahrensart oder dem Gremium

33.1.1 in englischer Sprache durchzuführen und jede Partei, die sich auf Dokumente stützt, die in einer anderen Sprache verfasst sind, muss eine beglaubigte englische Übersetzung der Dokumente zur Verfügung stellen;

33.1.2 unterliegen der Verfassung und den Regeln sowie (subsidiär) dem Recht der Republik Österreich; und

33.1.3 (soweit es sich um einen gegen die IBU erhobenen Anspruch handelt) innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Handlung oder Unterlassung, auf die sich der Anspruch stützt, einzuleiten.

TEIL X AUFLÖSUNG

34. Auflösung durch den Kongress

34.1 Die IBU kann nur durch einen Beschluss des Kongresses, der mit qualifizierter Mehrheit auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kongressversammlung gefasst wurde, freiwillig aufgelöst werden.

34.2 Im Falle der Auflösung ernennt der Kongress einen oder mehrere Liquidatoren, die das Vermögen der IBU erfassen und zur Erfüllung aller Schulden und Verbindlichkeiten der IBU verwenden.

35. Verwendung der verbleibenden Vermögenswerte

35.1 Alle nach der Erfüllung der Schulden und Verbindlichkeiten der IBU verbleibenden Vermögenswerte sind ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des österreichischen Rechts zu verwenden. Soweit möglich und zulässig, werden diese verbleibenden Vermögenswerte Institutionen gespendet, die dieselben oder ähnliche Ziele wie die IBU verfolgen.

36. Abschluss der Liquidation der Vermögenswerte

36.1 Nach Abschluss der Liquidation hat/haben der/die Liquidator(en) der zuständigen Registrierungsbehörde einen Abschlussbericht vorzulegen, mit dem die Liquidation für beendet erklärt wird.

TEIL XI SONSTIGES

37. Datum des Inkrafttretens

37.1 Diese Verfassung tritt am 26. September 2024 (vorbehaltlich etwaiger nachfolgender Einwendungen des österreichischen Zentralen Vereinsregisters) in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle früheren Fassungen der Verfassung.

38. Offizielle Sprachen

38.1 Die offizielle Sprache der IBU ist Englisch. Alle Dokumente oder Mitteilungen an die IBU erfolgen in englischer Sprache.

38.2 Die offiziellen Sprachen des Kongresses sind Englisch, Deutsch und Russisch. Andere IBU-Gremien können eine der offiziellen Sprachen des Kongresses als Arbeitssprache wählen, wobei Englisch die bevorzugte Wahl ist.

38.3 Die Verfassung und die Regeln werden in englischer, deutscher und russischer Sprache veröffentlicht. Protokolle, Berichte und andere Mitteilungen der IBU werden in englischer Sprache und in jeder anderen vom Vorstand festgelegten Sprache veröffentlicht.

38.4 Im Falle einer unterschiedlichen Auslegung eines Textes ist die englische Fassung maßgebend.

39. Gesetzliche Vertretung

39.1 Die IBU wird gesetzlich durch den Präsidenten gemeinsam mit irgendeinem gewählten Mitglied des Vorstands vertreten. Der Vorstand kann von Zeit zu Zeit als interne Maßnahme beschließen, dass nur bestimmte gewählte Mitglieder des Vorstands von dieser Befugnis Gebrauch machen sollen.

39.2 Die rechtlichen Vertreter dürfen in Bezug auf die jeweils vorliegende Angelegenheit keinen Interessenkonflikt haben. Wenn der Präsident unfähig ist, seine Aufgaben wahrzunehmen oder aus einem bestimmten Grund eine Unvereinbarkeit vorliegt, ersetzt der Vizepräsident den Präsidenten bezüglich dieser Angelegenheiten. Wenn bei einem gewählten Mitglied des Vorstands eine Unvereinbarkeit vorliegt, so ersetzt ein anderes (nicht mit einer solchen Unvereinbarkeit behaftetes) gewähltes Mitglied des Vorstands dieses Mitglied bezüglich dieser Angelegenheiten.

39.3 Die rechtlichen Vertreter können anderen Personen Vollmacht erteilen, die gemäß ihren Bestimmungen beschränkt oder auf andere Art eingeschränkt sein können.

39.4 Jeder Vertrag im Namen der IBU, der von den rechtlichen Vertretern oder von Personen mit einer entsprechenden Vollmacht unterzeichnet wird, ist für die IBU bindend.

40. Haftung

40.1 Jedes Mitglied des Vorstands, jedes Mitglied eines Komitees, der Generalsekretär und die IBU-Mitarbeiter, der BIU-Vorstand, der Leiter der BIU und die BIU-Mitarbeiter werden von der IBU, soweit nach österreichischem Vereinsrecht zulässig, von jeder persönlichen Haftung (für Geldbußen, Schäden, Kosten oder anderweitig), die sich aus einem (zivil- oder strafrechtlichen) Anspruch ergibt, der gegen sie aufgrund ihres Amtes oder der Ausübung ihrer Befugnisse oder der Ausübung ihrer Pflichten nach der Verfassung oder den Regeln erhoben wird, freigestellt, unabhängig davon, ob ein Urteil zu ihren Gunsten gefällt oder sie freigesprochen werden, stets vorausgesetzt, sie können nachweisen, dass sie nach Treu und Glauben gehandelt haben.

41. Geschäftsjahr und Jahresabschluss

41.1 Sofern der Kongress nichts anderes beschließt, beginnt das Geschäftsjahr der IBU am 1. Mai und endet am 30. April.

41.2 Die IBU ist ein großer Verein im Sinne von § 22 des österreichischen Vereinsgesetzes. Der Vorstand wird gemäß diesem § 22 Jahresabschlüsse erstellen, und ein vom Kongress (auf Vorschlag des Vorstands und gemäß Artikel 13.2.9) zum Abschlussprüfer bestellter Wirtschaftsprüfer wird diese Jahresabschlüsse prüfen.

41.3 Die geprüften Jahresabschlüsse der IBU sind dem Kongress gemäß Artikel 13.2.10 zur Genehmigung vorzulegen.

42. Änderungen der Verfassung

42.1 Vorbehaltlich des Artikels 42.3 kann diese Verfassung nur durch einen Beschluss des Kongresses, der während einer Versammlung des Kongresses mit qualifizierter Mehrheit gefasst wurde, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

42.2 Ein Antrag auf Änderung der vorliegenden Verfassung ist von einem NV-Mitglied oder vom Vorstand an den Generalsekretär

42.2.1 spätestens neunzig (90) Tage vor einer ordentlichen Kongressversammlung bzw.

42.2.2 spätestens an dem Tag, an dem ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Kongressversammlung zur Prüfung jenes Antrags gestellt wird, zu stellen.

42.3 Änderungen der Verfassung, mit denen Schreib-, Druck- oder Grammatikfehler korrigiert oder Klarstellungen vorgenommen werden, können vom Vorstand vorgenommen werden, so sich solche Änderungen aus einem Beschluss zur Änderung der Verfassung ergeben, vorausgesetzt die Änderungen stehen nicht wesentlich im Widerspruch zu den Entscheidungen des Kongresses.

43. Mitteilungen und Fristen

43.1 Jede Mitteilung, die nach dieser Verfassung von einer Person (mitteilende Partei) vorzunehmen ist, wird der Partei, an welche die Mitteilung zu erfolgen hat (empfangende Partei) ausreichend mitgeteilt, wenn sie schriftlich erfolgt und von einer durch die mitteilende Person berechtigten Partei unterzeichnet oder genehmigt ist und der empfangenden Partei auf eine der folgenden Zustellungsarten übermittelt wird:

43.1.1 per Post an die zuletzt bekannte Adresse der empfangenden Partei;

43.1.2 durch persönliche Zustellung, auch per Kurier, an die veröffentlichte Adresse der empfangenden Partei;

43.1.3 durch E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel an die veröffentlichte E-Mail-Adresse oder andere elektronische Adresse der empfangenden Partei;

43.1.4 per Fax an die veröffentlichte Faxnummer der empfangenden Partei.

43.2 Die in dieser Verfassung festgelegten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem die Mitteilung von der mitteilenden Partei versendet wird. Feiertage und arbeitsfreie Tage werden in die Berechnung der Fristen einbezogen, es sei denn, der letzte Tag der Frist fällt auf einen Feiertag oder einen arbeitsfreien Tag in dem Land, in dem die der Frist unterliegende Partei wohnt; diesfalls gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Mitteilung vor Mitternacht Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) am letzten Tag der angegebenen Frist empfangen wird.

44. Salvatorische Klausel

44.1 Angelegenheiten, die von der Verfassung oder den Regeln nicht erfasst sind, kann der Vorstand gemäß Artikel 18.1.16 regeln, wie er es für angemessen hält.

44.2 Wenn eine Bestimmung dieser Verfassung aus irgendeinem Grund rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein sollte, bleibt der übrige Teil der Verfassung davon unberührt und durchsetzbar.



ANHANG 1 DEFINITIONEN UND INTERPRETATION

A1.1 Kursiv gedruckte Begriffe, die in der Verfassung verwendet werden, haben folgende Bedeutung:

Abschlussprüfer ist der vom Kongress gemäß Artikel 13.2.9 bestellte und mit der Wahrnehmung der in Artikel 42.2 genannten Aufgaben beauftragte Wirtschaftsprüfer.

Absolute Mehrheit bedeutet mehr als die Hälfte aller Stimmen, die abgegeben werden könnten, wenn alle Stimmberechtigten anwesend wären.

Arbeitsgruppe bezeichnet eine Gruppe von Menschen, die vom Vorstand für eine bestimmte Aufgabe oder ein bestimmtes Projekt eingesetzt werden und die weder ein Komitee noch eine Kommission darstellt.

Athlet ist jeder Biathlet, der im Biathlonsport oder Para-Biathlonsport antritt und Mitglied oder sonstiger Angehöriger eines NV-Mitglieds oder einer Mitglieds- oder Schwesterorganisation eines NV-Mitglieds ist oder anderweitig an internationalen Wettkämpfen oder anderen Biathlonwettkämpfen oder Para-Biathlon-Wettkämpfen und/oder an anderen Veranstaltungen teilnimmt, die von der IBU oder einem NV-Mitglied organisiert, einberufen, genehmigt oder anerkannt werden, oder der auf andere Art der Zuständigkeit der IBU und/oder eines NV-Mitglieds unterliegen.

Athletenbetreuer ist ein Coach, Trainer, Manager, Agent, Teammitarbeiter, offizielles, medizinisches oder paramedizinisches Personal, Nominierungsbefugter, Familienmitglied oder eine andere Person, die mit einem Athleten arbeitet, ihn behandelt oder ihm beisteht.

Athletenkomitee ist das gemäß Artikel 25 eingesetzte Komitee, das diese Bezeichnung trägt.

Außerordentliche Kongressversammlung ist eine gemäß Artikel 14.2 abgehaltene Versammlung des Kongresses.

Außerordentliches Mitglied: siehe Artikel 9.

Beobachter sind die Personen, die, wie in der Kongressordnung festgelegt, berechtigt sind, an den Versammlungen des Kongresses als Beobachter teilzunehmen.

Biathlon bzw. Biathlonsport ist der Biathlonsport, wie in Artikel 1.2 beschrieben.

Biathlonwettkampf ist jeder einzelne Biathlonwettkampf, der von der IBU, dem IOC oder einem oder mehreren ihrer NV-Mitglieder organisiert wird, entweder allein oder in Kombination mit anderen Biathlonwettkämpfen im Rahmen einer größeren Veranstaltung, wie beispielsweise das Biathlon-Programm bei den Olympischen Winterspielen.

Biathlon Integrity Unit ist die in Teil VIII dieser Verfassung beschriebene Einheit.

BIU ist die Biathlon Integrity Unit.

BIU-Mitarbeiter ist jede Person, die von der IBU oder der BIU angestellt oder beauftragt ist, für die BIU oder in deren Namen zu arbeiten.

BIU-Regeln bezeichnet die gleichnamigen Regeln, die vom Vorstand festgelegt werden, vorbehaltlich der höchsten Entscheidungsgewalt des Kongresses.

BIU-Vorstand ist das in Artikel 29.3 beschriebene Organ.

CAS bezeichnet den Internationalen Sportsgerichtshof in Lausanne, Schweiz.

Disziplinarkommission ist ein Gremium aus einer oder mehreren Personen, die gemäß Artikel 30 dafür verantwortlich sind, angebliche Verstöße gegen den IBU-Integrity Code oder anderer Regeln anzuhören und darüber zu entscheiden.

Elektronische Abstimmung bedeutet die Abstimmung über einen Antrag mittels elektronischer Kommunikation unter Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems.



Elektronisches Abstimmungssystem bezeichnet die Technologie, mit der die elektronische Abstimmung durchgeführt wird, in der Regel Tabellierungssoftware und andere geeignete Software.

Ehrenmitglied: siehe Artikel 9.

Einfache Mehrheit bedeutet mehr als 50% der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Empfangende Partei: Siehe Artikel 43.1.

E-Sports umfasst alle organisierten Gaming-Wettbewerbe (online oder vor Ort) auf Amateur-, semi-professioneller oder professioneller Ebene.

Geeignet zu sein bedeutet, dass keiner der in Artikel 27.2 genannten Ausschließungsgründe vorliegt; die Eignung ist entsprechend auszulegen.

Geistiges Eigentum bedeutet alle Rechte und Firmenwerte an urheberrechtlich geschützten Werken, Namen, Marken, Dienstleistungsmarken, Geräten, Logos, Designs, Patenten, Prozessen und vertraulichen Informationen in Bezug auf die IBU oder auf Veranstaltungen, Wettkampftätigkeiten oder Programme, die von oder im Namen der IBU durchgeführt, gefördert oder verwaltet werden.

Generalsekretär ist der in Artikel 24 genannte Generalsekretär der IBU.

Geschäftsordnung des Vorstands bezeichnet die gleichnamigen Regeln, die vom Vorstand festgelegt werden, vorbehaltlich der Letztentscheidungsbefugnis des Kongresses.

Good Standing bedeutet, alle relevanten Mitgliedschaftsverpflichtungen einzuhalten und daher nicht suspendiert oder anderweitig von der Ausübung relevanter Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen zu sein.

IBU: Siehe Artikel 1.

IBU-Anti-Doping-Regeln sind die Anti-Doping-Regeln, die von der IBU als Teil des IBU-Integrity Codes herausgegeben werden.

IBU-Funktionär hat die sich aus Artikel 27.1 ergebende Bedeutung.

IBU-Integrity Code bezeichnet die in Artikel 28.1. beschriebenen Regeln.

IBU-Mitarbeiter sind alle Personen, die von der IBU angestellt oder beauftragt sind (z.B. als Berater oder unabhängiger Auftragnehmer), um für die IBU oder in deren Namen zu handeln (einschließlich derjenigen, die von der IBU angestellt oder beauftragt wurden, mit der IBU zusammenzuarbeiten, sofern nicht Anders bestimmt ist).

IBU-Mitglieder hat die sich aus Artikel 5.1 ergebende Bedeutung.

IBU-Veranstaltungs- und Wettkampffregeln sind die gleichnamigen Regeln, die vom Vorstand festgelegt werden, vorbehaltlich der Letztentscheidungsbefugnis des Kongresses.

Internationale Wettkämpfe bedeutet (a) das Biathlonprogramm der Olympischen Winterspiele und (b) das Para-Biathlon-Programm der Paralympischen Winterspiele; und (c) alle Biathlon-Wettkämpfe oder Para-Biathlon-Wettkämpfe, die jetzt oder in Zukunft von der IBU oder einem NF-Mitglied zwischen Athleten oder Teams von Athleten aus verschiedenen Ländern organisiert werden.

Internationaler Kampfrichter ist eine Person, die von der IBU gemäß den dafür anwendbaren Regeln für diese Position bestellt wurde.

Internationaler Wintersportverband ist eine internationale Sportorganisation, die für die Organisation einer Sportart im Programm der Olympischen Winterspiele oder der Paralympischen Winterspiele verantwortlich ist.

IOC bezeichnet das Internationale Olympische Komitee.

IPC bezeichnet das Internationale Paralympische Komitee e.V.



Komitee bezeichnet eine Gruppe von Personen, die gemäß Teil VI dieser Verfassung eingesetzt wird, um die in diesem Teil festgelegten Rollen auszufüllen.

Kommission bezeichnet eine Gruppe von Personen, die vom Vorstand gemäß Artikel 18.1.12 ad hoc oder dauerhaft ernannt wird, um dem Vorstand mit Fachwissen, Rat und/oder sonstiger Unterstützung zur Verfügung zu stehen.

Kongress ist das Organ, das sich aus den Delegierten der NV-Mitglieder und allen Beobachtern und anderen zugelassenen Teilnehmern der jeweiligen Versammlung des Kongresses zusammensetzt.

Kongressordnung sind die gleichnamigen Regeln, die vom Vorstand festgelegt werden, vorbehaltlich der Letztentscheidungsbefugnis des Kongresses.

Land bedeutet (a) ein selbstverwaltetes geografisches Gebiet der Welt, das durch das Völkerrecht und internationale Regierungsorgane als unabhängiger Staat anerkannt ist; und/oder (b) ein geografisches Gebiet oder eine Region, die durch das Völkerrecht und internationale Regierungsorgane nicht als unabhängiger Staat anerkannt ist, aber bestimmte Aspekte der Selbstverwaltung aufweist, zumindest soweit es bei der Kontrolle des Sports autonom ist und von der IBU als solches anerkannt wird.

Leiter der BIU ist die Person, die vom BIU-Vorstand mit der Leitung der Geschäfte der Biathlon Integrity Unit beauftragt wurde.

Mitteilende Partei: Siehe Artikel 43.1.

Nationale Anti-Doping-Organisation hat die Bedeutung, die diesem Begriff im Welt-Anti-Doping-Code gegeben wird.

Nationaler Verband ist ein nationales Leitungsorgan für den Biathlonsport, das ein bestimmtes Land vertritt.

NV-Mitglied ist ein nationaler Verband, der zur Mitgliedschaft in der IBU zugelassen ist.

Olympisches Jahr ist ein Jahr, in dem die Olympischen Winterspiele stattfinden.

Ordentliche Kongressversammlung ist die Versammlung des Kongresses, die alle zwei Jahre gemäß Artikel 14 abgehalten wird, und beinhaltet Wahlversammlungen.

Para-Biathlon-Wettkampf ist ein einzelner Para-Biathlon-Wettkampf, der von der IBU, dem IPC oder einem oder mehreren ihrer NV-Mitglieder organisiert wird, entweder allein oder in Kombination mit anderen Para-Biathlon-Wettkämpfen als Teil einer Großveranstaltung, wie dem Para-Biathlon-Programm bei den Paralympischen Winterspielen.

Person (kursiv gedruckt) umfasst natürliche Personen, juristische Personen und nicht eingetragene Organisationen (unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen oder nicht) sowie die gesetzlichen persönlichen Vertreter, Rechtsnachfolger und erlaubten Zessionare dieser Person, wie es in dem Kontext erforderlich ist; demgegenüber beziehen sich die Verweise auf eine „Person“ (nicht kursiv gedruckt) nur auf natürliche Personen.

Präsident ist der gemäß Artikel 17 gewählte Präsident der IBU.

Qualifizierte Mehrheit bedeutet mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Regeln sind die verschiedenen Regeln und Vorschriften der IBU, die vom Kongress genehmigt oder vom Vorstand mit der vom Kongress bzw. vom Technischen Komitee mit der vom Vorstand an diese delegierte Befugnis erlassen wurden.

Regeln für Ehrungen bezeichnet die gleichnamigen Regeln, die vom Vorstand festgelegt werden, vorbehaltlich der Letztentscheidungsbefugnis des Kongresses.



Regeln für das Vetting Panel bezeichnet die gleichnamigen Regeln, die vom Vorstand festgelegt werden, vorbehaltlich der Letztentscheidungsbefugnis des Kongresses.

Schatzmeister ist das Mitglied des Vorstands, das gemäß Artikel 17 in diese Funktion gewählt wird.

Staatsangehöriger ist eine Person, die nach den Gesetzen des jeweiligen Landes die rechtmäßige Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt, oder (im Falle eines Gebiets oder einer Region, die kein unabhängiger Staat ist) eine Person, die die rechtmäßige Staatsbürgerschaft des Landes hat, zu dem das Gebiet oder die Region gehört, und die das Recht auf einen ständigen Aufenthalt in dem Gebiet oder der Region hat.

Technische Regeln sind die Regeln, die in der Fassung der IBU-Veranstaltungs- und Wettkampffregeln und deren Anhängen als solche bezeichnet werden, die vom Kongress in der außerordentlichen Kongressversammlung 2019 genehmigt wurden

Technisches Komitee ist das gemäß Artikel 26 gebildete gleichnamige Komitee.

Technische Delegierte sind Personen, die von der IBU gemäß den dafür anwendbaren Regeln für solche Positionen bestellt wurden.

Verfassung bezeichnet die vorliegende Verfassung der IBU.

Vetting Panel bezeichnet das in Artikel 28 genannte Gremium.

Vizepräsident ist der gemäß Artikel 17 gewählte Vizepräsident der IBU.

Vorbehaltene Regeln sind die Regeln, die in jener Fassung der IBU-Veranstaltungs- und Wettkampffregeln und deren Anhängen, die vom Kongress in der außerordentlichen Kongressversammlung 2019 genehmigt wurden, als solche bezeichnet werden. Zur Klarstellung ist festzuhalten, dass Artikel in jenen Fassungen der IBU-Veranstaltungs- und Wettkampffregeln und der Anhänge, die nicht als Vorbehaltene Regeln bezeichnet sind, (a) vom Vorstand gemäß Artikel 18.1.2 erlassen, geändert und/oder aufgehoben werden können; oder (b) wenn es sich um Technische Regeln handelt, vom Technischen Komitee gemäß Artikel 26.1 hinzugefügt, geändert oder aufgehoben werden können.

Vorstand ist das in Teil IV dieser Verfassung beschriebene Organ.

WADA bezeichnet die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wahlversammlung ist die alle vier Jahre stattfindende ordentliche Kongressversammlung, bei der Wahlen zum Vorstand und zum Technischen Komitee durchgeführt werden.

Zweiter Vorstand ist der Vorstand (oder ein gleichwertiges Gremium) eines anderen internationalen Wintersportverbands.

Welt-Anti-Doping-Code bezeichnet den von der WADA verabschiedeten Welt-Anti-Doping-Code in der jeweils gültigen Fassung.

Ziele sind die in Artikel 2.1 beschriebenen Ziele der IBU.

A1.2 In der Verfassung und auch in den Regeln, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben,

A1.2.1 beinhalten Wörter, die sich auf ein Geschlecht beziehen, ebenso das andere Geschlecht;

A1.2.2 beinhalten Wörter im Singular den Plural, und Wörter im Plural den Singular;

A1.2.3 sind Verweise auf Artikel und Anhänge, sofern nicht anders angegeben, Verweise auf Artikel in und Anhänge zu dem Dokument, in dem die Verweise erscheinen;

A1.2.4 schließt jede Bezugnahme auf eine Bestimmung in der Verfassung oder auf eine Regel alle Änderungen oder Nachfolgebestimmungen ein, die jeweils vorgenommen oder erlassen werden;



- A1.2.5** schließt jede Bezugnahme auf Rechtsvorschriften jede Änderung oder Neufassung der Rechtsvorschrift und jede Verordnung, jeden Ratsbeschluss oder jede andere Bestimmung ein, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften erlassen wird;
- A1.2.6** beinhaltet jede Bezugnahme auf eine Vereinbarung diese Vereinbarung in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, erneuerten oder substituierten Form;
- A1.2.7** schließt ein Verweis auf "schriftlich" oder ein "Schreiben" auch Fax und E-Mail ein;
- A1.2.8** richtet sich ein Verweis auf "kann" auf das alleinige Ermessen der betreffenden Person;
- A1.2.9** bezeichnet ein Verweis auf einen "Tag" einen beliebigen Wochentag und ist nicht auf Werktage beschränkt;
- A1.2.10** bezieht sich ein Ausdruck von Zeit auf die mitteleuropäische Zeit (MEZ);
- A1.2.11** dienen Überschriften und Inhaltsverzeichnisse nur der Orientierung und berühren nicht die ordnungsgemäße Auslegung und Anwendung des Dokuments; und
- A1.2.12** werden alle Wörter wie "einschließlich", "insbesondere", "so wie" "beispielsweise" oder ähnliche Begriffe als veranschaulichende Begriffe verstanden und schränken die Bedeutung der vor diesen Begriffen verwendeten Wörter, Beschreibungen, Definitionen, Sätze oder Begriffe nicht ein.
- A1.3** Im Falle von Widersprüchen zwischen der Verfassung einerseits und den Regeln oder einem anderen Dokument andererseits hat die Verfassung Vorrang.



ANHANG 2 IBU-ZEICHEN



INTERNATIONAL
BIATHLON
UNION



IBU



ANHANG 3 LISTER DER NV-MITGLIEDER DER IBU

Die IBU hat derzeit 54 ordentliche Mitglieder:

01	ARG	Argentinien
02	ARM	Armenien
03	AUS	Australien
04	AUT	Österreich
05	BEL	Belgien
06	BIH	Bosnien und Herzegowina
07	BLR	Belarus *
08	BRA	Brasilien
09	BUL	Bulgarien
10	CAN	Kanada
11	CHI	Chile
12	CHN	China
13	CRO	Kroatien
14	CYP	Zypern
15	CZE	Tschechien
16	DEN	Dänemark
17	ESP	Spanien
18	EST	Estland
19	FIN	Finnland
20	FRA	Frankreich
21	GBR	Großbritannien
22	GEO	Georgien
23	GER	Deutschland
24	GRE	Griechenland
25	GRL	Grönland
26	HUN	Ungarn
27	IND	Indien
28	IRL	Irland
29	ITA	Italien
30	JPN	Japan
31	KAZ	Kasachstan
32	KGZ	Kirgisistan
33	KOR	Korea
34	LAT	Lettland

35	LBN	Libanon
36	LIE	Liechtenstein
37	LTU	Litauen
38	MDA	Moldau
39	MGL	Mongolei
40	MKD	Nordmazedonien
41	NED	Niederlande
42	NOR	Norwegen
43	NZL	Neuseeland
44	POL	Polen
45	ROU	Rumänien
46	SLO	Slowenien
47	SRB	Serbien
48	SUI	Schweiz
49	SVK	Slowakei
50	SWE	Schweden
51	TPE	Chinesisch Taipeh
52	TUR	Türkei
53	UKR	Ukraine
54	USA	USA
55	UZB	Usbekistan

Die IBU hat derzeit sieben provisorische Mitglieder:

01	AND	Andorra
02	DOM	Dominikanische Republik
03	ISL	Island
04	LUX	Luxemburg
05	MEX	Mexiko
06	PRT	Portugal
07	RUS	Russland *
08	THA	Thailand

* suspendiert

ANHANG 4 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE NV-MITGLIEDER

A4.1 Anträge auf NV-Mitgliedschaft und Übertragungen der NV-Mitgliedschaft

A4.1.1 Nur der Kongress kann einen nationalen Verband als ordentliches NV-Mitglied zulassen.

A4.1.1.1 Ein nationaler Verband, der NV-Mitglied für ein Land werden möchte, für das es kein aktuelles NV-Mitglied gibt, muss dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

A4.1.1.2 Ein NV-Mitglied darf seine Mitgliedschaft in der IBU nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der IBU auf einen anderen Rechtsträger übertragen. Ein NV-Mitglied kann beim Vorstand schriftlich eine solche Genehmigung beantragen. Der vorgeschlagene Übernehmer muss auch Partei des Antrags sein. Der Antrag wird als Antrag auf NV-Mitgliedschaft des Übernehmers behandelt.

A4.1.2 Der Antrag auf NV-Mitgliedschaft muss enthalten:

A4.1.2.1 den Namen und die Adresse des nationalen Verbandes, der die Aufnahme als NV-Mitglied beantragt;

A4.1.2.2 die Namen und Adressen des Exekutivorgans und der leitenden Angestellten des nationalen Verbandes, seine Mitgliedschaftskategorien und Mitgliederzahlen in jeder Kategorie sowie die Anzahl der einzelnen Teilnehmer, die ihm angeschlossen sind;

A4.1.2.3 eine Kopie der Verfassung des nationalen Verbandes (ggf. ins Englische übersetzt); und

A4.1.2.4 den Nachweis, dass der nationale Verband alle Anforderungen an ein NV-Mitglied erfüllt (oder, im Falle eines Antrags auf Übertragung, alle Anforderungen erfüllen würde).

A4.1.3 Der Vorstand kann vom Antragsteller die Bereitstellung weiterer Informationen verlangen, die er für den Antrag für relevant hält. Wenn der Vorstand davon überzeugt ist, dass der Antrag alle Anforderungen des Artikels 6 an ein NV-Mitglied erfüllt, hat er den Antrag der nächsten Versammlung des Kongresses zur Entscheidung vorzulegen. Sofern der Antrag nicht darauf abzielt, ein suspendiertes NV-Mitglied zu ersetzen, kann der Vorstand einen antragstellenden nationalen Verband als provisorisches Mitglied bis zu jener Versammlung zulassen. Wenn der Kongress ein provisorisches NV-Mitglied nicht als ordentliches NV-Mitglied zulässt, endet die provisorische Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

A4.1.4 Lehnt es der Vorstand ab, einen Antrag auf Aufnahme als NV-Mitglied beim Kongress einzureichen oder lehnt der Kongress den Antrag ab (was er nach eigenem Ermessen zu beurteilen hat), so kann der antragstellende nationale Verband diese Entscheidung gemäß Artikel 32.1 beim CAS anfechten.

A4.1.5 Wenn die Mitgliedschaft für ein bestimmtes Land vakant ist und mehr als ein Rechtsträger die Aufnahme als NV-Mitglied für dieses Land beantragt oder wenn ein NV-Mitglied vom Vorstand oder vom Kongress suspendiert wurde und ein anderes Organ schriftlich beim Vorstand die Aufnahme als Ersatz für dieses suspendierte NV-Mitglied beantragt oder wenn konkurrierende Ansprüche vorliegen, das NV-Mitglied für ein bestimmtes Land zu sein und der Vorstand es für angemessen hält, diese Klausel anzuwenden, werden die konkurrierenden Ansprüche wie folgt entschieden:

A4.1.5.1 Der Vorstand legt die Kriterien fest, nach denen die konkurrierenden Ansprüche zu bewerten sind.

A4.1.5.2 Der Vorstand hat geeignete Personen in ein Komitee zu berufen, das die Ansprüche der konkurrierenden Rechtsträger nach einem fairen und unparteiischen Verfahren prüft und dann eine schriftliche Empfehlung abgibt, welcher der Rechtsträger nach Ansicht des Komitees die Kriterien am besten erfüllt und somit das NV-Mitglied für dieses Land werden sollte.

A4.1.5.3 Der Vorstand hat diese Empfehlung der nächsten Versammlung des Kongresses zur Entscheidung vorzulegen. Wenn es der Vorstand für angebracht hält, kann der Vorstand allerdings den empfohlenen Rechtsträger als provisorisches NV-Mitglied bis zu jener Versammlung des Kongresses aufnehmen, und

zwar unter strikter Wahrung der Befugnisse des Kongresses, den empfohlenen Rechtsträger als ordentliches NV-Mitglied nach eigenem Ermessen aufzunehmen oder abzulehnen.

A4.1.5.4 Der Kongress hat in seiner nächsten Versammlung die konkurrierenden Ansprüche zusammen mit der Empfehlung des Komitees zu prüfen und jedem Antragsteller die Gelegenheit zu geben, vom Kongress gehört zu werden, bevor er entscheidet, welchen Anspruch er akzeptiert.

A4.1.5.5 Die Entscheidung des Kongresses ist endgültig. Der abgelehnte Antragsteller kann diese Entscheidung ausschließlich durch Rechtsmittel zum CAS gemäß Artikel 31.1 anfechten.

A4.2 Suspendierung der Mitgliedschaft oder Verhängung anderer Sanktionen durch den Vorstand

A4.2.1 Wenn nach Ansicht des Vorstands

A4.2.1.1 ein NV-Mitglied eine oder mehrere der in Artikel 6 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;

A4.2.1.2 ein NV-Mitglied gegen eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus Artikel 8 einschließlich der Nichtzahlung seines Mitgliedsbeitrags oder anderer Beträge verstößt, die es der IBU innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist schuldet;

A4.2.1.3 ein NV-Mitglied einen wesentlichen Verstoß gegen einen anderen Artikel dieser Verfassung oder eine Regel oder einen Beschluss des Kongresses oder des Vorstands begeht; oder

A4.2.1.4 ein NV-Mitglied im Widerspruch zu einem oder mehreren Zielen der IBU handelt;

kann der Vorstand, so er es für fair und verhältnismäßig hält, das betreffende NV-Mitglied suspendieren und/oder eine der folgenden Sanktionen gegen das NV-Mitglied verhängen (diese können aufgeschoben werden, sodass sie - außer unter bestimmten Umständen - nicht in Kraft treten):

- A. eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen;
- B. eine Geldstrafe verhängen;
- C. Zuschüsse oder Subventionen aussetzen;
- D. ein NV-Mitglied der IBU suspendieren (währenddessen darf ein NV-Mitglied keine Rechte eines NV-Mitglieds ausüben, muss aber weiterhin die Verpflichtungen eines NV-Mitglieds erfüllen);
- E. einige oder alle Rechte des NV-Mitglieds suspendieren, so zum Beispiel:
 - i. die Athleten und Athletenbetreuer des NV-Mitglieds und/oder die Mitarbeiter, Funktionäre und/oder IBU-Funktionäre, die Staatsangehörige des Landes des Mitglieds sind, von internationalen Wettkämpfen, anderen IBU-Veranstaltungen und IBU-Aktivitäten und/oder einer IBU-Position oder -Einrichtung ausschließen;
 - ii. einige oder alle Startquoten für internationale Wettkämpfe, auf die das NV-Mitglied andernfalls Anspruch hätte, entziehen;
 - iii. ein ordentliches NV-Mitglied für die Zeit der Suspendierung in den Status eines provisorischen NV-Mitglieds zurückzustufen (d.h. das Stimmrecht des NV-Mitglieds in den Versammlungen des Kongresses, das Recht, Anträge an den Vorstand und/oder an den Kongress zu richten, das Recht, Personen zur Wahl in den Vorstand oder zur Wahl oder zur Ernennung in ein Komitee vorzuschlagen und/oder das Recht, internationale Wettkämpfe auszurichten auszusetzen, und/oder
- F. alle anderen angemessenen Sanktionen zu erlassen, die der Vorstand für erforderlich hält.

A4.2.2 Der Vorstand kann entweder festlegen, dass eine solche Suspendierung oder eine solche andere Sanktion für einen bestimmten Zeitraum gilt oder dass sie andauert, bis das NV-Mitglied bestimmte vom Vorstand auferlegte Bedingungen erfüllt. In keinem Fall soll aber die Suspendierung oder eine solche andere Sanktion über die nächste ordentliche Kongressversammlung hinaus andauern, es sei denn, der Kongress hat dies in seiner Versammlung beschlossen.



A4.2.3 Vor der Verhängung von Sanktionen gegen ein NV-Mitglied gemäß diesem Artikel A4.2 hat der Vorstand:

A4.2.3.1 dem NV-Mitglied schriftlich die geplante Sanktion und deren Gründe mitzuteilen; und

A4.2.3.2 dem NV-Mitglied mindestens 21 Tage Zeit zu geben, um zum Antrag Stellung zu nehmen, es sei denn, es liegt nach Ansicht des Vorstands Dringlichkeit vor, die eine kürzere Frist rechtfertigt.

A4.2.4 Der Vorstand kann jederzeit während der Dauer einer Suspendierung eines NV-Mitglieds und/oder einer anderen Sanktion:

A4.2.4.1 die Suspendierung und/oder andere Sanktion zeitlich verlängern, sofern die Verlängerung mit Artikel A4.2.2 vereinbar ist; und/oder

A4.2.4.2 die Suspendierung und/oder andere Sanktionen aufheben, wenn der Vorstand sich davon überzeugt hat, dass die Gründe, aus denen sie verhängt wurden, nicht mehr vorliegen oder wenn bestimmte Bedingungen erfüllt worden sind.

A4.3 Suspendierung oder Ausschluss von der Mitgliedschaft oder Verhängung anderer Sanktionen durch den Kongress

A4.3.1 Der Kongress kann die Mitgliedschaft eines NV-Mitglieds in der IBU suspendieren und/oder eine der in Artikel A4.2.1 aufgeführten Sanktionen verhängen, wenn:

A4.3.1.1 der Vorstand eine solche Suspendierung und/oder andere Sanktion empfiehlt, so z.B. nach der Verhängung einer Suspendierung und/oder anderen Sanktion seitens des Vorstands gemäß Artikel A4.2;

A4.3.1.2 der Kongress beschließt, dass einer oder mehrere der in Artikel A4.2.1 genannten Gründe vorliegen; oder

A4.3.1.3 die Maßnahmen, die vom Vorstand gemäß Artikel A4.2.2.2 auferlegt wurden, nicht zur Zufriedenheit des Kongresses erfüllt werden.

A4.3.2 Der Kongress kann die Mitgliedschaft eines NV-Mitglieds in der IBU für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Zeitpunkt suspendieren, zu dem das NV-Mitglied die vom Kongress auferlegten Maßnahmen erfüllt hat. Während einer solchen Suspendierung darf das NV-Mitglied keines der Rechte eines NV-Mitglieds ausüben, muss aber die Verpflichtungen eines NV-Mitglieds weiterhin erfüllen.

A4.3.3 Bei jeder Versammlung des Kongresses, die während der Dauer der Suspendierung eines NV-Mitglieds stattfindet, kann der Kongress:

A4.3.3.1 den ursprünglichen Zeitraum der Suspendierung um einen weiteren Zeitraum verlängern; oder

A4.3.3.2 die Suspendierung widerrufen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die Gründe, aus denen die Suspendierung verhängt wurde, nicht mehr gelten oder dass alle mit der Suspendierung auferlegten Bedingungen erfüllt sind.

A4.3.4 Der Kongress kann ein NV-Mitglied durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit ausschließen, wenn:

A4.3.4.1 das NV-Mitglied eine schwere Verletzung seiner Verpflichtungen aus der Verfassung oder aus den Regeln oder aus einem Beschluss des Kongresses oder des Vorstands begangen hat;

A4.3.4.2 das NV-Mitglied wiederholt oder fortdauernd gegen eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus der Verfassung oder gegen die Regeln verstoßen hat;

A4.3.4.3 das NV-Mitglied in einer Weise gehandelt hat, die den Ruf der IBU und/oder des Biathlonsports ernsthaft beeinträchtigt hat oder ernsthaft beeinträchtigen könnte;

A4.3.4.4 das NV-Mitglied gemäß Artikel A4.3.1 suspendiert wurde und die Angelegenheiten, die zur Suspendierung geführt haben, nicht zur Zufriedenheit des Kongresses geklärt wurden; oder

A4.3.4.5 sonstige Gründe vorliegen, die den Ausschluss des NV-Mitglieds rechtfertigen.



A4.3.5 Bevor der Kongress beschließt, ein NV-Mitglied auszuschließen oder zu suspendieren oder andere Sanktionen gegen ein NV-Mitglied zu verhängen, hat der Vorstand:

A4.3.5.1 das NV-Mitglied über den vom Kongress geplanten Ausschluss, die Suspendierung oder andere Sanktionen unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren;

A4.3.5.2 dem NV-Mitglied mindestens 30 Tage Zeit zu geben, um zum geplanten Ausschluss Stellung zu nehmen; und

A4.3.5.3 dem NV-Mitglied das Recht der Anhörung in der Versammlung des Kongresses zu gewähren, bei der der Antrag auf Ausschluss erwogen wird.

A4.4 Allgemeine Bestimmungen

A4.4.1 Weder Artikel A4.2 noch Artikel A4.3 beschränken oder beeinträchtigen andere Befugnisse, die aufgrund dieser Verfassung oder der Regeln zur Verhängung von Sanktionen gegen NV-Mitglieder bestehen.

A4.4.2 Der Ausschluss, die Suspendierung oder Verhängung anderer Sanktionen gegen ein NV-Mitglied, die vom Vorstand oder Kongress gemäß Artikel A4.2 oder Artikel A4.3 verhängt wurden, hat der Generalsekretär unverzüglich allen NV-Mitgliedern mitzuteilen, und es haben alle NV-Mitgliedern diese Verfügungen zu beachten und durchzusetzen.

A4.4.3 Entscheidungen über den Ausschluss, die Suspendierung oder die Verhängung anderer Sanktionen gegen ein NV-Mitglied können von dem NV-Mitglied ausschließlich durch Rechtsmittel zum CAS gemäß Artikel 31.1 angefochten werden.